



SACHSEN-ANHALT

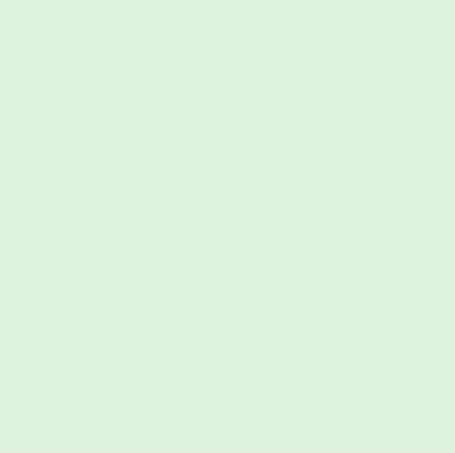
Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt



Good-practice-Leitfaden

der Umweltallianz Sachsen-Anhalt

Neue Praxisbeispiele



Good-practice-Leitfaden

der Umweltallianz Sachsen-Anhalt Neue Praxisbeispiele

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Bearbeitung:

tti Technologietransfer und Innovationsförderung Magdeburg GmbH
Bruno-Wille-Straße 9
39108 Magdeburg

Magdeburg, Juli 2013



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	02
2.	Bedingungen für die Teilnahme an der Umweltallianz Sachsen-Anhalt	03
3.	Hinweise zur Konkretisierung der Teilnahmebedingungen	07
4.	Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden	08
4.1	Teilnahme am EMAS-System der EU (Umweltleistung I)	08
4.2	Zertifizierung nach DIN EN ISO 14 001 (Umweltleistung II)	09
4.3	Teilnahme am Umweltsiegel des Handwerks (Umweltleistung III)	10
4.4	Umsetzung branchenspezifischer Umweltkonzepte und -vereinbarungen - nur für Verbände - (Umweltleistung IV)	11
4.5	Beiträge zum integrierten Umweltschutz und Umweltmanagement (Umweltleistung V)	12
4.6	Beiträge zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsprinzips und zur Ressourcenschonung (Umweltleistung VI)	17
4.7	Reduzierung der Einsatzmengen gefährlicher Stoffe und Gemische (Umweltleistung VII)	21
4.8	Maßnahmen zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe (Umweltleistung VIII)	25
4.9	Beiträge zur Verbesserung des Immissionsschutzes (Umweltleistung IX)	27
4.10	Beiträge zur Verbesserung des Gewässerschutzes (Umweltleistung X)	33
4.11	Beiträge zur Verbesserung des Natur- und Bodenschutzes (Umweltleistung XI)	36
4.12	Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Einsatz erneuerbarer Energien (Umweltleistung XII)	42
4.13	Übergreifende Umweltleistungen (Umweltleistung XIII)	48
5.	Musterbewerbungen	50
6.	Ansprechpartner	60
Anlagen:		
Anlage 1:	Bewerbungshinweise und Bewerbungsformular	61
Anlage 2:	Erläuterung der Indikatoren und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen	67

1. Einleitung

Die Umweltallianz Sachsen-Anhalt wurde 1999 als freiwillige Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der Wirtschaft geschlossen. Das Bündnis steht unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Umweltallianz sind freiwillige Umweltschutzleistungen, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus erbracht werden. Auch kleine und mittlere Unternehmen können Mitglied der Umweltallianz werden.

Die in dieser Broschüre enthaltenen Ideen und Praxisbeispiele von Mitgliedern der Umweltallianz zeigen, dass auch Ihr Unternehmen oder Verband angesichts der breiten Spanne von Umweltschutzleistungen Mitglied der Umweltallianz werden kann.

Seit dem Jahr 2003 gewährt die Landesregierung bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung einen Umweltbonus. Diesen erhalten Mitglieder der Umweltallianz im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für ihre besonders umweltschonenden Investitionsvorhaben.

Herzstück des Leitfadens ist das Kapitel 4, in dem mögliche Beiträge für die Umweltallianzteilnahme und Unternehmensbeispiele vorgestellt werden.

Als Hilfe zum Ausfüllen der Antragsunterlagen sind im Kapitel 5 zwei Musterbewerbungen enthalten. In Anlage 1 finden Sie das Bewerbungsformular sowie Hinweise zur Aufnahme in die Umweltallianz Sachsen-Anhalt.

In der Anlage 2 sind alle Einzelkriterien weiter untersetzt und mit Verweisen auf bestehende Gesetze und Verordnungen versehen worden.

Aktuelle Informationen zur Umweltallianz Sachsen-Anhalt, ein Mitgliederverzeichnis sowie die Antragsunterlagen in elektronischer Form bietet Ihnen unsere Präsentation im Internet unter www.umweltallianz.sachsen-anhalt.de.



2. Bedingungen für die Teilnahme an der Umweltallianz Sachsen-Anhalt

An der Umweltallianz können in Sachsen-Anhalt ansässige Unternehmen, Kammern, Verbände und sonstige Einrichtungen der Wirtschaft teilnehmen. Aufgenommene Teilnehmer sind berechtigt, das Logo der Umweltallianz Sachsen-Anhalt zu führen. Dieses kann in der Öffentlichkeit zu Werbezwecken, jedoch nicht zur Produktwerbung verwendet werden.

Anträge zur Teilnahme an der Umweltallianz müssen bei der Geschäftsstelle der Umweltallianz im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt schriftlich gestellt werden. Die Bewerbung erfordert eine Beschreibung der freiwilligen Verpflichtungen zum Umweltschutz (siehe Anlage 1).

Unternehmen, Kammern, Verbände und sonstige Einrichtungen der Wirtschaft können ihre Teilnahme beantragen, wenn sie:

- mindestens eine der Umweltsleistungen I bis IV oder
- im Regelfall mindestens drei Einzelmaßnahmen gemäß den Umweltsleistungen V bis XIII oder
- sowohl eine Umweltsleistung gemäß I bis IV und weitere freiwillige Umweltsleistungen gemäß V bis XIII erfüllen.

Mit der Erbringung mehrerer Umweltsleistungen soll sichergestellt werden, dass verschiedene Umweltbereiche von den Maßnahmen profitieren. In Einzelfällen ist bei überragenden

Leistungen in nur einem Umweltsleistungsbereich eine Aufnahme in die Umweltallianz trotzdem möglich. Die Leistungen müssen qualitative und quantitative Zielstellungen enthalten und sich überwiegend in Sachsen-Anhalt auswirken.

Die anrechenbaren Maßnahmen müssen in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung realisiert worden sein bzw. nachprüfbar in einem absehbaren Zeitraum umgesetzt werden (maximal in einem Zeitraum von drei Jahren, wenn dieses anhand abgeschlossener Verträge belegbar ist oder in anderer Weise glaubhaft gemacht und verbindlich zugesichert wird).

Voraussetzung ist, dass ein Unternehmen wesentliche Leistungen im Umweltschutz über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus erbringt. Es können nur Leistungen angerechnet werden, die nicht gesetzlichen oder behördlichen Auflagen unterliegen.

Unabhängig von den angestrebten Umweltzielen ist es wichtig, dass die Leistungen seitens der Unternehmen hinsichtlich ihrer umweltentlastenden Wirkung beschrieben werden. Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes.



2. Bedingungen für die Teilnahme an der Umweltallianz Sachsen-Anhalt

Leistungen für die Aufnahme in die Umweltallianz

(Anmerkung: Bereits bei Erfüllung einer der blau gekennzeichneten Umweltleistung ist die Aufnahme möglich, weitere Leistungen sind in diesem Fall fakultativ)

Umweltleistungen	Beispiele für Kriterien
I. Teilnahme am EMAS-System der EU	
II. Zertifizierung nach DIN EN ISO 14 001	
III. Teilnahme am Umweltsiegel des Handwerks	
IV. Umsetzung branchenspezifischer Umweltkonzepte und -vereinbarungen (nur für Verbände)	
V. Beiträge zum integrierten Umweltschutz und Umweltmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung Produktbilanzen/Produktlebenszyklen • Umweltzeichen „Blauer Engel“ • umweltfreundliche, langlebige Sortiment- und Produktgestaltung • Mitarbeiterschulung
VI. Beiträge zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsprinzips und zur Ressourcenschonung	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Abfällen • Reduktion Abfallaufkommen • Optimierung Stoffkreisläufe • Förderung der Wiederverwendung • Innerbetriebliche Verwertung von Abfällen



2. Bedingungen für die Teilnahme an der Umweltallianz Sachsen-Anhalt

Umwelleistungen	Beispiele für Kriterien
VII. Reduzierung der Einsatzmenge gefährlicher Stoffe und Gemische	<ul style="list-style-type: none"> • Substitution umweltgefährdender Stoffe • Reduzierung Abwassereinleitungen bezogen auf Menge und/oder Schadstoffgehalt • Reduzierung der prioritären Stoffe im Bereich der Wasserpolitik
VIII. Maßnahmen zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz als Baustoff • Einsatz als Produktionsrohstoff/-grundlage im Werkstoffbereich • Einsatz zur Energieerzeugung
IX. Beiträge zur Verbesserung des Immissionsschutzes	<ul style="list-style-type: none"> • Anlagen mit bester verfügbarer Technik • Transport über Schiene/Wasserweg • Verringerung Kraftstoffverbrauch • Reduzierung Lärmemissionen • Energieanlagen mit KWK • Fern- und Nahwärmenutzung
X. Beiträge zur Verbesserung des Gewässerschutzes	<ul style="list-style-type: none"> • Reduzierung des Frischwasserverbauchs • Unterschreitung der Grenzwerte der Abwasserverordnung • Reduzierung prioritärer Stoffe • Nutzung Niederschlagswasser als Brauchwasser



2. Bedingungen für die Teilnahme an der Umweltallianz Sachsen-Anhalt

Umwelleistungen	Beispiele für Kriterien
XI. Beiträge zur Verbesserung des Natur- und Bodenschutzes	<ul style="list-style-type: none"> • Begrünung der Dachflächen • Maßnahmen zur Förderung des Habitat- und Artenschutzes • Wiedernutzung von Gebäuden • Ansiedlung auf Altstandorten • Bodenentsiegelungsmaßnahmen
XII. Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Einsatz erneuerbarer Energien	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung eines Energiemanagementsystems • Green Building Zertifizierung • Nutzung regenerativer Energieträger • Reduzierung spezifischer Energieeinsatz • Reduzierung spezifischer CO₂-Ausstoß
XIII. Übergreifende Umwelleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • Umweltdeklaration für Bauprodukte • Forschung zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes • Förderung von Umweltschutzprojekten



3. Hinweise zur Konkretisierung der Teilnahmebedingungen

Die Umweltleistungen V bis XIII werden im folgenden Kapitel durch Kriterien untersetzt. Dieser Aufbau ist so angelegt, dass alle Medien und Ressourcen umfassend einbezogen sind. Interessant für kleine und mittelständische Unternehmen: Bei den Vorschlägen gibt es keine technischen Vorgaben hinsichtlich der anzuerkennenden Maßnahmen.

Bei den Kriterien wird weitgehend auf die Vorgabe quantitativer Umweltziele verzichtet, um entsprechende Spielräume bei der Einzelfallprüfung zu belassen. Die Beispiele aus der Praxis sowie die Erläuterung der Kriterien im Anhang geben orientierende Hinweise für Umweltziele.

Der Begriff „Stand der Technik“ wird im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwendet. Er stellt eine nationale Harmonisierung des Begriffes „beste verfügbare Techniken“ gemäß Richtlinie 2008/1/EG dar. „Beste verfügbare Techniken“¹⁾ bedeutet im Sinne der Richtlinie die wirtschaftlich vertretbare Realisierung effizienter und fortschrittlicher Entwicklungen und Betriebsmethoden. Der Entwicklungsstand muss geeignet sein, um Emissionen in und Auswirkungen auf die gesamte Umwelt zu vermeiden oder – wenn dies nicht möglich ist – zu vermindern.²⁾

¹⁾ Für einzelne Anlagenarten wird in den sog. BREF-Dokumenten (BREF = Best Available Technique Referenz Documents) für verschiedene Anlagenarten die beste verfügbare Technik definiert.

²⁾ Die in der Anlage 2 unter der Umweltleistung IX/1 verwendete Formulierung ist nicht gleichzusetzen mit der gemäß Richtlinie 2008/1/EG.

Im Sinne eines übersichtlichen Gebrauchs des vorliegenden Leitfadens orientiert sich das nächste Kapitel an den einzelnen Umweltleistungen (Kap. 4.1 bis 4.13):

- Nach Erläuterung des Ziels der Umweltleistung werden tabellarisch die Einzelkriterien benannt. Eine Erläuterung der Einzelkriterien ist der Anlage 2 zu entnehmen. Zur Orientierung sind quantifizierte Zielindikatoren benannt, die aber keinen Absolutheitsanspruch haben. Es folgen Rechtsvorschriften, auf die bei den Erläuterungen Bezug genommen wird.
- Die aufgeführten Unternehmen haben stets mehrere freiwillige Umweltleistungen erbracht. Die Auswahl der dargestellten Umweltleistungen zeigt die Vielfalt der Maßnahmen und ihrer Effekte.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden

4.1 Teilnahme am EMAS-System der EU (Umweltleistung I)

In der Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) sind die grundlegenden Anforderungen für die Beteiligung von Organisationen an diesem Gemeinschaftssystem festgelegt. Unternehmen, die sich an diesem Gemeinschaftssystem beteiligen und dies durch eine validierte Umwelterklärung und die erfolgte Registrierung als EMAS-Teilnehmer dokumentieren, können auf Antrag die Mitgliedschaft erhalten.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden

4.2 Zertifizierung nach DIN EN ISO 14 001 (Umweltleistung II)

Mit der EMAS-Verordnung der Europäischen Union wurde ein europaweit gültiges Verfahren mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes eingeführt. Die DIN EN ISO 14 001 dient weltweit dem gleichen Ziel. Organisationen aller Art, hier Unternehmen, bemühen sich zunehmend ihre Umwelteinwirkungen zu minimieren und die vorhandenen und genutzten Ressourcen zu schonen. Die jeweils gültige Umweltpolitik und die Umweltziele bestimmen das umweltorientierte Handeln der Unternehmen. Umweltpolitik und Ziele werden regelmäßig überprüft und fortgeschrieben und sichern somit einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess bezogen auf die Minderung der Umweltwirkungen, die mit dem unternehmerischen Tun verbunden sind.

Mit dem Nachweis über das zertifizierte betriebliche Umweltmanagementsystem sind die fachlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Umweltallianz Sachsen-Anhalt erfüllt.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden

4.3 Teilnahme am Umweltsiegel des Handwerks (Umweltleistung III)

Das Umweltsiegel des Handwerkes steht für den eigenverantwortlichen betrieblichen Umweltschutz in Sachsen-Anhalt. Der regionale Umweltstandard ist ein Angebot für Handwerksbetriebe, die ihre Umweltauswirkungen analysieren und Verbesserungsmöglichkeiten nutzen wollen. Die umweltorientierte Unternehmensführung und der Aufbau von Umweltmanagementstrukturen sind mit vertretbarem Aufwand realisierbar. Handwerksbetriebe, die die Kriterien des Umweltsiegels erfüllen und in den Registern der Handwerkskammern Halle (Saale) oder Magdeburg eingetragen sind, können auf Antrag Mitglied werden.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden

4.4 Umsetzung branchenspezifischer Umweltkonzepte und -vereinbarungen - nur für Verbände - (Umweltleistung IV)

Zugangsvoraussetzung für die Teilnahme von Verbänden an der Umweltallianz Sachsen-Anhalt ist die Erstellung und Umsetzung von freiwilligen, branchenspezifischen Umweltkonzepten und -vereinbarungen. Diese müssen freiwillige Umweltleistungen ausweisen. Die Anerkennung des Verbandes als Mitglied der Umweltallianz ist nicht gleichzusetzen mit der Mitgliedschaft der einzelnen Unternehmen, die in diesem Verband zusammengeschlossen sind. Das gilt auch für die Verwendung des Logos der Umweltallianz. Beabsichtigen die Unternehmen eine Einzelmitgliedschaft in der Umweltallianz, müssen diese einen eigenen Antrag stellen.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltschutzleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden

4.5 Beiträge zum integrierten Umweltschutz und Umweltmanagement (Umweltleistung V)

Integrierter Umweltschutz umfasst eine ganzheitliche Betrachtung des Unternehmens bzw. der im Unternehmen ablaufenden Prozesse. Er setzt bei der Konzeption der Prozesse (Planung und Management) an mit dem Ziel, die Prozesse ressourcen- und umweltschonend zu gestalten und wird fortgeführt, wenn es darum geht, bestehende Prozesse neu

zu strukturieren. Integrierter Umweltschutz bezieht auch die Ergebnisse der Prozesse (Produkte oder Dienstleistungen) derart ein, dass diese ressourcenschonend und umweltfreundlich genutzt und am Ende der Nutzungsphase möglichst verwertet werden können.

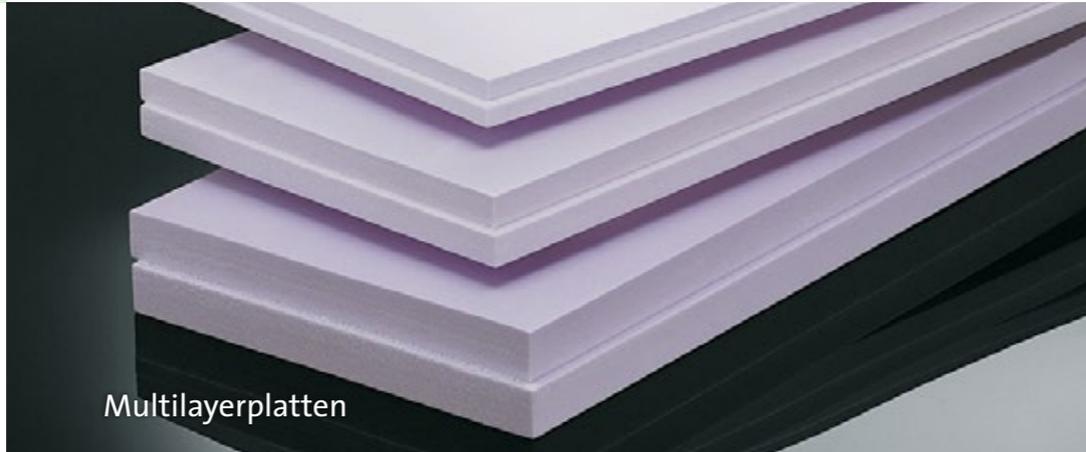
Dabei ist nicht allein auf die Produktion abzustellen, sondern auch auf eine vorsorgeorientierte Betriebsführung hinzuwirken, die z. B. das Tun der Mitarbeiter einbezieht. Mitarbeitermotivation und umweltbezogene Mitarbeiterweiterbildung sind wichtige Bausteine zur Sicherung des integrierten Umweltschutzes.

Beiträge zum integrierten Umweltschutz und Umweltmanagement

1	Anerkannter Entsorgungsfachbetrieb/Entsorgergemeinschaft gem. Paragraphen 56, 57 KrWG
2	Umweltfreundliche langlebige Sortiment- und Produktgestaltung (z.B. Umweltzeichen Blauer Engel, TÜV-Umweltsiegel UT 21)
3	Steigerung des Einsatzes ökologisch produzierter Rohstoffe (gem. EG-Öko-Basisverordnung) z. B. in der Lebensmittelindustrie oder im nachgelagerten Dienstleistungsgewerbe
4	Erstellung von Produktbilanzen bzw. Produktlebenszyklusanalysen
5	Anwendung eines internen Umweltmanagementsystems
6	Initiierung überbetrieblicher Kooperationen
7	Öffentlichkeitsarbeit als Bestandteil einer integrierten Produktionspolitik
8	Förderung des Umweltbewusstseins der Mitarbeiter durch Schulungen
9	Förderung des Umstiegs von Pkw auf öffentliche Verkehrsmittel, Nutzung Car-Sharing/Car-Pools
10	Erstellung von Prozess- und Arbeitsanweisungen für umweltrelevante Arbeitsabläufe
11	Erstellung eines gesamtbetrieblichen Wasser-, Abfall- und Energiekonzeptes
12	Sonstige herausragende Leistungen im integrierten Umweltschutz



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden



JACKON Insulation GmbH
Ritzlebener Str. 1
29416 Mechau
www.jackon-insulation.com

Mitglied seit Mai 2007

Die **JACKON Insulation GmbH** hat seit 2007 jährliche Schulungen aller Mitarbeiter zum Thema Umweltmanagement durchgeführt. Diese Leistung ist ein wesentlicher Beitrag gemäß Teilnahmekriterium V/8 „Förderung des Umweltbewusstseins der Mitarbeiter durch Schulungen“.

Das Unternehmen hat umfangreiche Schulungen zu den verschiedensten umweltrelevanten Themen realisiert. Zusätzlich zum Thema Umweltmanagement sind beispielsweise Themen wie Ressourcenschutz (Elektroenergie, Dieselkraftstoff), Lärminderung oder Abfalltrennung Bestandteil der Belehungen. Des Weiteren ist dokumentiert, dass allgemeine Themen wie Umweltschutz oder Informationen über den Treibhauseffekt behandelt werden. Der notwendige Nachweis (Anzahl der Schulungen, behandelte Themen und Teilnehmer) ist erbracht.

Die JACKON Insulation GmbH hat mit der Entwicklung und Produktion von XPS-Dämmplatten als Mehrschichtplatten den 3. Platz des Preises der Umweltallianz Sachsen-Anhalt 2008 belegt.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden

KARSTADT



Ökologischer Schulanfang

KARSTADT Warenhaus GmbH
Niederlassung Magdeburg
Breiter Weg 128
39104 Magdeburg
www.karstadt.de

Niederlassung Dessau-Roßlau
Ratsgasse 2
06844 Dessau-Roßlau

Mitglied seit November 2006

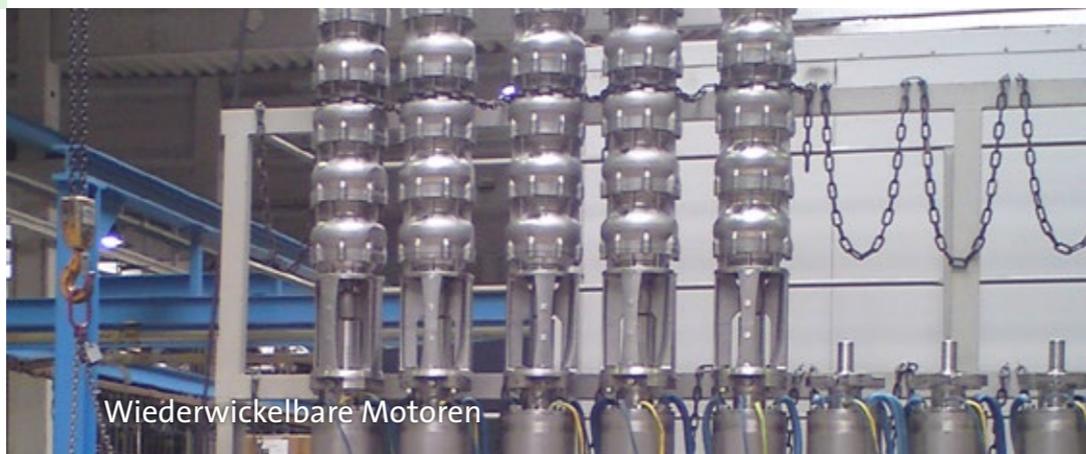
Die **Karstadt Warenhaus GmbH** führt seit dem Jahr 2008 jährlich die Aktion „Ökologischer Schulanfang“ durch, in die auch die Standorte Dessau und Magdeburg einbezogen sind. Damit erbringt das Unternehmen einen wesentlichen Beitrag gemäß Teilnahmekriterium V/12 „Sonstige herausragende Leistungen im integrierten Umweltschutz“.

Die Kampagne „Ökologischer Schulanfang“ hat wechselnde Themenschwerpunkte. Ziel ist, über umweltgerechte Schularbeiten und umweltgerechtes, energiebewusstes Verhalten zu informieren. Gemeinsames Kochen mit Schülern lässt gesunde Ernährung erlebbar werden. Die Kooperationspartner stellen Schülern, Eltern und Lehrern themenbezogene Publikationen zur Verfügung.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden

oddesse



Wiederwickelbare Motoren –

oddesse Pumpen- und Motorenfabrik GmbH
Am Pappelwald 12
39387 Oschersleben
www.oddesse.de

Mitglied seit August 2011

Die **oddesse Pumpen- und Motorenfabrik GmbH** entwickelt und fertigt wiederwickelbare Motoren. Damit erbringt das Unternehmen einen wesentlichen Beitrag gemäß Teilnahmekriterium V/2 „Umweltfreundliche langlebige Sortiment- und Produktgestaltung“.

Die Motoren sind so konstruiert, dass sich der Stator (feststehender, unbeweglicher Teil im Motor) im Bedarfsfall – im Gegensatz zu Vergussmotoren, bei denen die Wicklung im Stator mit einem Harz vergossen wird – neu bewickeln lässt und dadurch der Motor wieder wie zuvor betrieben werden kann. Die Motoren sind darüber hinaus sehr wartungsfreundlich konstruiert, so dass eine zunehmende Anzahl von Kunden von der möglichen Instandsetzung Gebrauch machen können.

Durch die Instandhaltung können die wieder verwendbaren Teile, die einen Großteil des Motors umfassen, ohne energieaufwendige Recyclingprozesse direkt und nahezu unbearbeitet weiter genutzt werden.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden



Bioland Hof Jeebel Biogartenversand OHG
Jeebel 17
29410 Salzwedel
www.biogartenversand.de

Mitglied seit November 2011

Die **Bioland Hof Jeebel Biogartenversand OHG** hat im Juli 2011 die Aktion „Ich fahr´ klimafreundlich Rad – und das für´n Apfel oder ´n Ei“ begonnen. Damit erbringt das Unternehmen einen wesentlichen Beitrag gemäß Teilnahmekriterium V/12 „Sonstige herausragende Leistungen im integrierten Umweltschutz“.

Viele Mitarbeiter des Unternehmens wohnen in der unmittelbaren Umgebung ihrer Arbeitsstätte und haben Fahrstrecken von einer Entfernung bis zu 10 km zurückzulegen. Um den CO₂-Ausstoß, der durch die täglichen Autofahrten der Mitarbeiter auf dem Weg zur Arbeit entsteht, zu verringern, wurde die Aktion ins Leben gerufen. Dabei soll durch jeden Mitarbeiter über einen Zeitraum von 6 Monaten pro mit dem Fahrrad gefahrenen Weg zur bzw. von der Arbeitsstätte ein Bio-Apple oder ein Bio-Ei „erarbeitet“ werden. Am Ende der Aktion wird der entsprechende Erlös errechnet, von der Bioland Hof Jeebel

Biogartenversand OHG verdoppelt und regional eingekauft. Anschließend werden die Bio-Äpfel bzw. Bio-Eier einem Kindergarten aus der Umgebung gespendet. Durch diese Aktion soll zusätzlich das Umweltbewusstsein der Mitarbeiter gestärkt werden.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden

4.6 Beiträge zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsprinzips und zur Ressourcenschonung (Umweltleistung VI)

Mit dem neuen Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen wird die umweltpolitische Entwicklung des deutschen Abfallrechtes fortgesetzt. Durch die neue fünfstufige Abfallhierarchie (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung und Beseitigung) wird die Verwertungsstufe der Vorbereitung zur Wiederverwendung als material- und energiearme Verwertungsart deutlicher als bisher hervorgehoben und der Stellenwert des Recyclings als weitere stoffliche Verwertungsoption verstärkt. Beide Maßnahmen sollen zu einer ressourceneffizienteren Schließung von Stoffkreisläufen führen. Die neuen abfallrechtlichen Regelungen sichern nicht nur den Umweltschutz, sondern werden stärker als bisher auf Klima- und Ressourcenschutz ausgerichtet. In diesem Sinne werden die anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen und die abfallarme Produktgestaltung als Konkretisierung des Vermeidungsgebotes gesehen. Die Erhöhung der Gebrauchsdauer und die Haltbarkeit von Erzeugnissen, u. a. durch den verstärkten Einsatz von Mehrweggebinden, sind weitere Elemente einer ressourcenschonenden Abfallwirtschaft.

Potenziell mögliche Maßnahmen zur Verringerung der Stoffströme sind die schrittweise Verringerung der Materialintensität, die Erhöhung der Lebensdauer von Produkten, die Senkung des transportbedingten Material- und Energieaufwandes, die schrittweise Überführung der Kreislaufwirtschaft in eine ökologische Stoffwirtschaft sowie eine überwiegende Durchsetzung von Mehrwegsystemen im Verpackungsbereich.

Neben dem Schutz von Wasser, Boden und Luft vor Belastungen liegt ein Hauptaugenmerk einer nachhaltigen Entwicklung auf dem Schutz der Ressourcen, die als Rohstoffe Inputfaktoren des Wirtschaftens sind. Sie werden aus der Umwelt entnommen, genutzt und schließlich in Form von Produkt und Abfällen wieder in die Umwelt abgegeben. Die Nutzung sekundärer Rohstoffe im Sinne einer weitgehend ressourcenschonenden Kreislaufführung wäre ein Beispiel für nachhaltiges Wirtschaften. Ziel einer nachhaltigen Ressourcenschonung ist deshalb, den Verbrauch von insbesondere nicht erneuerbaren Ressourcen so zu gestalten, dass auch langfristig ausreichend Rohstoffe zur Verfügung stehen.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden

Beiträge zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsprinzips und zur Ressourcenschonung	
1	Herausragende Maßnahmen zur Umsetzung der Abfallhierarchie
2	Reduzierung des spezifischen Abfallaufkommens pro Tonne erzeugtem Produkt/Leistung
3	Optimierung der Stoffkreisläufe durch innerbetriebliche Aufbereitung/Wiederverwendung/Kreislaufführung von Abfällen
4	Wesentliche Erhöhung des Anteils der wieder verwendbaren Teile im Produkt
5	Deutliche Reduzierung der gefährlichen Abfälle (bzw. des Schadstoffgehaltes im Abfall)
6	Deutliche Erhöhung der Wiederverwendungs-, Recycling- und Verwertungsquoten
7	Errichtung freiwilliger Rücknahmesysteme
8	Erhöhung des Anteils an Mehrweggebinden
9	Betriebliche bzw. überbetriebliche Schließung von Stoffkreisläufen/Kreislaufführung von Wertstoffen
10	Innovative Maßnahmen zur Optimierung der Rohstoffeinsatzquote bzw. Recyclingquote
11	Verwertung von Abfällen durch schadlose innerbetriebliche stoffliche oder energetische Verwertung
12	Förderung der umweltgerechten Gestaltung von Produkten
13	Anerkannter Entsorgungsfachbetrieb/Entsorgungsgemeinschaft gem. Paragraphen 56, 57 KrWG
14	Sonstige herausragende Leistungen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden



Lösungsmittelrückgewinnungsanlage

WOLA Chemisch-technische Erzeugnisse GmbH
Chemiepark Bitterfeld-Wolfen Areal B
Wasserturmstr. 5
06766 Bitterfeld-Wolfen
www.wola.de

Mitglied seit Mai 2001

Die **WOLA Chemisch - technische Erzeugnisse GmbH** hat im Juli 2007 eine Lösungsmittelrückgewinnungsanlage installiert. Damit hat das Unternehmen einen wesentlichen Beitrag gemäß Teilnahmekriterium VI/9 „Betriebliche bzw. überbetriebliche Schließung von Stoffkreisläufen/Kreislaufführung von Wertstoffen“ erbracht.

Durch Destillation werden die im Herstellungsprozess anfallenden Alt-Lösemittel so aufbereitet, dass sie anschließend wieder zum Waschen der Mühlen eingesetzt werden können. Pro Destillationsvorgang können ca. 75 Prozent Waschlösungsmittel zum Wiedereinsatz kommen. Damit wurde die Schließung innerbetrieblicher Kreisläufe erreicht und so der Transport der anfallenden Lösemittelrückstände zur externen Aufarbeitung drastisch reduziert.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden



Wirbelstromabscheider

MultiPet Gesellschaft für PET Recycling mbH

Parkstr. 17

06406 Bernburg

www.multi-pet.de

Mitglied seit November 2002

Die **MultiPet Gesellschaft für PET Recycling mbH** betreibt seit März 2010 zwei Wirbelstromabscheider zur Verminderung von Fehlasträgen aus der Recyclinganlage. Damit hat das Unternehmen einen wesentlichen Beitrag gemäß Teilnahme-kriterium VI/2 „Reduzierung des spezifischen Abfallaufkommens pro Tonne erzeugtem Produkt/Leistung“ erbracht. In der Recyclinganlage zur Verwertung von gebrauchten PET-Getränkeflaschen fallen Nebenprodukte in verschiedenen Prozessabschnitten an. Nebenprodukte sind z. B. die als RPET-Co5 und RPET-Oo5 bezeichneten Fehlasträge, welche bei der Separation von Metallen durch das Mitreißen von Flakes im Metalldetektor entstehen. Zur Verminderung der Fehlasträge und demzufolge zur Erhöhung des Anteils der reinen Flakes wurden die Wirbelstromabscheider in den Prozess eingebunden.

Die Produktionszahlen für die Jahre 2009 und 2010 belegen eine Senkung der Summe RPET-Co5 und RPET-Oo5 von ca. 10 Prozent des Gesamtinputs für das Jahr 2009 auf 3,5 Prozent im Monat Mai 2010.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden

4.7 Reduzierung der Einsatzmengen gefährlicher Stoffe und Gemische (Umweltleistung VII)

Die weitere Reduzierung des Einsatzes von gefährlichen Stoffen und Gemischen ist ein wesentlicher Bestandteil des vorsorgenden Umweltschutzes. Umweltgesetze verhindern zwar häufig eine direkte Gefährdung der Umwelt, trotzdem ist ein, wenn auch nur geringer Eintrag in die Umwelt nicht zu vermeiden, da selbst hocheffiziente Reinigungsmaßnahmen keinen 100-prozentigen Schutz gewährleisten können. Letztlich müssen die nicht verwertbaren Abfälle deponiert bzw. anderweitig entsorgt werden.

Maßnahmen zur Reduzierung gefährlicher Stoffe und Gemische müssen daher einerseits beim Produkt selbst anfangen (vgl. auch Kriterien zur Umweltleistung VI), andererseits stehen für viele Einsatzstoffe adäquate Substitute zur Verfügung. Durch deren Einsatz wird ein wesentlicher Beitrag zum vorsorgenden Umweltschutz geleistet. Überschneidungen mit den anderen Umweltleistungen sind zwangsläufig, weshalb hier bewusst auch nochmals Kriterien benannt werden, die bereits in den genannten Umweltleistungen Anwendung fanden.

Reduzierung der Einsatzmengen gefährlicher Stoffe und Gemische

1	Substitution besonders umweltgefährdender Stoffe durch umweltschonende Einsatz- und Betriebsstoffe
2	Substitution/Reduzierung nach Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtiger Einsatzstoffe (reizend, ätzend, gesundheitsschädlich usw.) bzw. nach GHS-Verordnung
3	Optimierung der Stoffkreisläufe durch innerbetriebliche Aufbereitung/Wiederverwendung/Kreislaufführung von Abfällen
4	Deutliche Reduzierung der Menge an gefährlichen Abfällen bzw. des Schadstoffgehaltes im Abfall
5	Maßnahmen zur Reduzierung der Abwassereinleitungen bezogen auf Menge und/oder Schadstoffinhalte
6	Deutliche Reduzierung der prioritären Stoffe im Bereich der Wasserpolitik
7	Abminderung des Gefährdungspotenzials/der Gefährdungsstufe einer Anlage gemäß Paragraph 62 WHG
8	Sonstige herausragende Leistungen zur Reduzierung gefährlicher Stoffe



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden



HaWi-Tec GmbH & Co. KG
Igepa-Ring 11a
06188 Landsberg/OT Queis
www.hawi-tec.com

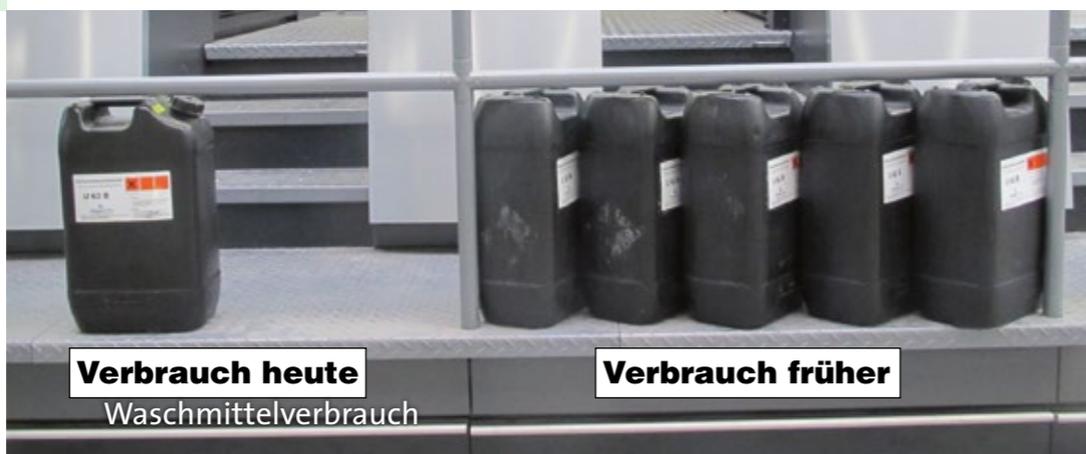
Mitglied seit Juni 2009

Die **HaWi-Tec GmbH & Co. KG** hat im Jahr 2007 den bisher verwendeten Kühlschmierstoff abgelöst und die spanende Bearbeitung von Thermoplasten auf Luftkühlung umgestellt. Damit hat das Unternehmen einen wesentlichen Beitrag gemäß Teilnahmekriterium VII/1 „Substitution besonders umweltgefährdender Stoffe durch umweltschonende Einsatz- und Betriebsstoffe“ erbracht.

Die Dreh- und Fräsbearbeitung von Kunststoffen erfolgt normalerweise unter Einsatz eines Kühlschmierstoffes. Die HaWi-Tec GmbH & Co. KG hat aktuell insgesamt 17 CNC-Bearbeitungsmaschinen im Einsatz; davon werden nur noch 3 Fräszentren mit Kühlschmierstoffen betrieben. Durch die Umstellung auf Luftkühlung fallen pro Jahr ca. 11.200 Liter verunreinigter Kühlschmierstoff weniger an.

An den 3 CNC-Fräsen, an denen aus technologischen Gründen noch mit Kühlschmierstoff gearbeitet wird, kommt heute eine Kühl-Emulsion zum Einsatz, die nicht mehr als Gefahrstoff eingestuft ist. Dadurch fallen pro Jahr insgesamt 13.600 Liter Gefahrstoff weniger an.

4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden



Meiling Druck
Jacob-Uffrecht-Str. 3
39340 Haldensleben
www.meilingdruck.de

Mitglied seit Juni 2010

Die Firma **Meiling Druck** hat im Jahr 2010 mit der Anschaffung einer neuen Druckmaschine ihren Waschmittelverbrauch deutlich reduziert. Damit hat das Unternehmen einen wesentlichen Beitrag gemäß Teilnahmekriterium VII/4 „Deutliche Reduzierung der Menge an gefährlichen Abfällen bzw. des Schadstoffgehaltes im Abfall“ erbracht.

Die neue Druckmaschine ist mit einer programmierbaren Reinigungs- und Wascheinrichtung ausgestattet. Eine Auswertung der Verbrauchszahlen im Jahr 2011 ergab, dass durch den Einsatz der neuen XL 105-Maschine nur 80 Liter Waschmittel im Monat benötigt werden und demzufolge eine Waschmitteleinsparung von ca. 80 Prozent erzielt werden konnte. Für die nächsten Jahre ist eine zweite neue Druckmaschine geplant.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden



Abgasreinigungsanlage

Hanwha Q CELLS GmbH
Sonnenallee 17 - 21
06766 Bitterfeld-Wolfen
OT Thalheim
www.q-cells.com

Mitglied seit November 2006

Die **Hanwha Q CELLS GmbH** hat von September 2009 bis März 2010 ihre Abgaswäsche durch eine neue Abgasreinigungsanlage nach dem SCR-Verfahren substituiert. Damit hat das Unternehmen einen wesentlichen Beitrag gemäß Teilnahmekriterium VII/4 „Deutliche Reduzierung der Menge an gefährlichen Abfällen bzw. des Schadstoffgehaltes im Abfall“ erbracht.

Mit dieser neuen Anlage werden pro Jahr 15.000 t an gefährlichen Abfällen und die gleiche Menge Frischwasser eingespart. Das entspricht einer Reduzierung von 90 Prozent des Frischwassereinsatzes und des Abfallaufkommens an dieser Anlage. Bei dem neuen Reinigungsverfahren wird nicht wie bisher Wasserstoffperoxid (gefährlicher Stoff), sondern Harnstoff (nicht als gefährlich eingestuft) eingesetzt. Die in den Abgasstrom injizierte Harnstofflösung ermöglicht höhere Reinigungsgrade der Abluft und eine wesentliche Unterschreitung der Grenzwerte.

Die bisherige Abgaswäsche ermöglichte eine sichere Einhaltung der Grenzwerte. Mit dem SCR-Verfahren betragen die Reingaswerte auch bei schwankenden Rohgaswerten speziell für Stickoxide lediglich ein Drittel des Grenzwertes gemäß der TA-Luft.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden

4.8 Maßnahmen zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe (Umweltleistung VIII)

Die Verwendung nachwachsender Rohstoffe leistet einen Beitrag zur Schonung nicht erneuerbarer Ressourcen. Derzeit werden immer noch in hohem Maße fossile Rohstoffe benötigt, die in absehbaren Zeiträumen erschöpft sein dürften. Die verstärkte stoffliche und energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen, insbesondere aus der heimischen Land- und Forstwirtschaft, ist vor dem Hintergrund steigender Preise für fossile Rohstoffe und Energieträger auch wirtschaftlich von Interesse.

Einen wichtigen ökologischen Vorteil der nachwachsenden Rohstoffe stellt ihre biologische Abbaubarkeit dar. Auch leisten sie indirekt einen Beitrag zur Variabilität des Sorteneinsatzes in der landwirtschaftlichen Produktion, der z.B. Schädlingsdruck und Pflanzenschutzmitteleinsatz minimieren helfen kann.

Maßnahmen zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe

1	Verstärkter Einsatz nachwachsender Rohstoffe als Bau- und Bauhilfsstoffe
2	Verstärkter Einsatz nachwachsender Rohstoffe als Produktionsmittel/-grundlage im Werkstoffbereich
3	Einsatz nachwachsender Rohstoffe zur Energieerzeugung
4	Sonstige herausragende Leistungen zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden



Stackelitz



Rohstoffaufschluss aus der Wald- und Landschaftspflege

MH Bioenergie Stackelitz GmbH
Schleesen 1a
06862 Stackelitz
www.stackelitz.de

Mitglied seit November 2006

Die **MH Bioenergie Stackelitz GmbH** bearbeitete von Mitte 2009 bis Mitte 2012 gemeinsam mit verschiedenen in- und ausländischen Partnern das durch die EU und das Land geförderte Life+ - Forschungsprojekt „Ermittlung ökonomisch-ökologischer Bestverfahren und -technologien zur Erschließung von Abfällen und Rückständen der Landschaftspflege sowie der Land- und Forstwirtschaft als Rohstoffe stofflicher und energetischer Nutzungsvarianten - Best4VarioUse“. Damit hat das Unternehmen einen wesentlichen Beitrag gemäß Teilnahme Kriterium VIII/4 „Sonstige herausragende Leistungen zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe“ erbracht.

In diesem Vorhaben arbeiteten verschiedene Institutionen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen an der Entwicklung von optimalen Verfahren zur erweiterten Nutzung von z. B. holzartigen Biomassen, die bisher keiner oder nur selten einer stofflichen Nutzung zugeführt wurden.

Das Unternehmen entwickelte und erprobte Energieholz-ernteverfahren, z. B. in Erstdurchforstungsflächen, untersuchte und bewertete den motormanuellen Ernteaufwand und entwickelte eine wirtschaftliche Sortimentspolitik. Die Teilnahme an dem Projekt erforderte einen hohen Eigenmitteleinsatz.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden

4.9 Beiträge zur Verbesserung des Immissionsschutzes (Umweltleistung IX)

Wesentliche Beiträge zur Verbesserung des Immissionsschutzes umfassen neben Maßnahmen zur Minimierung von Lärm- und Geruchsemissionen auch technische Maßnahmen zur Minderung von sonstigen Schademissionen, wie sie z. B. in den BREF-Dokumenten konkretisiert sind. Dazu wurden auch alle Maßnahmen zugeordnet, die sich mit dem Transport und mit einer effizienten Energieerzeugung befassen.

Im Umweltleistungsbereich „Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Einsatz erneuerbarer Energien“, der auch Beiträge zur Verbesserung des Immissionsschutzes umfasst, werden Leistungen, die sich allein auf den Einsatz erneuerbarer Energien oder auch auf Maßnahmen zur innerbetrieblichen Energieeinsparung beziehen, berücksichtigt.

Beiträge zur Verbesserung des Immissionsschutzes	
1	Anlage mit besten verfügbaren Techniken
2	Hohe Transportrate über Verkehrsträger Wasser und Schiene
3	Deutliche Verringerung des Kraftstoffverbrauchs bezogen auf Transporte/Gesamtkilometerleistung des Fuhrparkes
4	Deutliche Reduzierung der Lärmemissionen
5	Betrieb/Errichtung eigener Energieanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung
6	Nutzung von Einrichtungen zur Fern- und Nahwärmeversorgung
7	Einsatz von Brennwerttechnik und Brennstoffzellen zur überwiegenden Deckung des Energiebedarfs
8	Einsatz/Errichtung von Erdgas-Blockheizkraftwerken, erdgasbetriebenen Turbinen, GuD-Kraftwerken und Erdwärmennutzung
9	Reduzierung von Geruchsimmissionen, Verbesserung der Leistung von Abgasreinigungsanlagen oder Minderung von Treibhausemissionen
10	Beteiligung an Klimaschutzprojekten auf Basis der Kyoto-Projektmechanismen
11	Sonstige herausragende Leistungen im Klima- und Immissionsschutz



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden



NTN Antriebstechnik GmbH¹⁾

Buschstückenstr. 6
39638 Gardelegen
www.ifa-gruppe.de

Mitglied seit Juni 2004

¹⁾ das Werk ist aufgenommen als IFA-Antriebstechnik GmbH

Die **NTN Antriebstechnik GmbH** in Gardelegen nutzt bereits seit 2002 bei der Produktion von Gelenkwellen und -komponenten für Fahrzeuge mechanische Bearbeitungstechniken, die keine Schneidöle oder Kühlschmierstoffe benötigen. Diese Leistung ist ein wesentlicher Beitrag gemäß Teilnahmekriterium IX/1 „Anlage mit besten verfügbaren Techniken“.

Die Trockenbearbeitung übertrifft nach wie vor den Stand der Technik deutlich und wird bis heute, auch bei neueren Maschineninvestitionen, beibehalten. Durch die Trockenbearbeitung werden jährlich etwa 420 Kubikmeter Schneidöle/Kühlschmierstoffe eingespart, deren Entsorgung ebenfalls nicht erforderlich ist.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden



CNC-Drehmaschine mit Absauganlage

Kurt Seume Spezialmaschinenbau GmbH
An der Kirche 6
06688 Großkorbetha
www.seuma.de

Mitglied seit Mai 2001

Die **KURT SEUME Spezialmaschinenbau GmbH** hat im Jahr 2008 freiwillig eine Absauganlage für Kühlschmierstoffnebel installiert. Diese Maßnahme ist ein wesentlicher Beitrag gemäß Teilnahmekriterium IX/9 „Reduzierung von Geruchsmissionen, Verbesserung der Leistung von Abgasreinigungsanlagen oder Minderung von Treibhausgasemissionen“. Für die Verarbeitung und Bearbeitung von Metallen und Werkstücken werden für die Werkzeugmaschinen wasser-mischbare Kühlschmierstoffe verwendet. Auf Grund der hohen Temperaturen, die bei den Verarbeitungsprozessen entstehen, verdampfen die Kühlschmierstoffe und werden somit als Aerosole freigesetzt. Vor allem beim Öffnen der ansonsten abgedichteten Maschinen entweichen die Kühlschmierstoff-Aerosole ungehindert in die Werkshalle und gelangen von dort aus über Gebäudeöffnungen in die Umwelt.

Mit der freiwilligen Installation der Absauganlage ist die Emission von organischen Stoffen im Einwirkungsbereich der Firma erheblich reduziert worden. Weitere Werkzeugmaschinen sollen zeitnah mit derartigen Absauganlagen mit Erfassungs- und Abscheidesystem ausgerüstet werden.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden



Erdgastankstelle und -fahrzeug

Städtische Werke Magdeburg GmbH
Am Alten Theater 1
39104 Magdeburg
www.sw-magdeburg.de

Mitglied seit Oktober 2007

Bis Ende 2010 haben die **Städtische Werke Magdeburg GmbH** ihre Montage- und Dienstfahrzeugflotte auf Erdgasbetrieb/ Elektroantrieb umgestellt. Diese Maßnahme ist ein wesentlicher Beitrag gemäß Teilnahmekriterium IX/11 „Sonstige herausragende Leistungen im Klima- und Immissionsschutz“. Insgesamt wurden 54 Fahrzeuge auf Erdgasbetrieb umgestellt und im Gegenzug Dieselfahrzeuge außer Betrieb genommen. Auf Grund des geringeren Schadstoffausstoßes gegenüber herkömmlichen Dieselfahrzeugen in Bezug auf Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) trägt das Unternehmen durch diese Maßnahme entscheidend und nachhaltig zur Verbesserung der Luftqualität und Immissionssituation im Raum Magdeburg bei. Ein weiterer Beitrag, den die SWM Magdeburg zur Minderung der durch die eigenen Fahrzeuge verursachten Emissionen leisten, ist die Anschaffung zweier elektrobetriebener Transporter des Typs Eco Craft Carrier ES Ende 2009.

Diese Fahrzeuge sind emissionsfrei sowohl in Bezug auf die luftverunreinigenden Stoffe als auch die CO₂-Emissionen. In diesem Zuge hat das Unternehmen die Infrastruktur um eine Ladestation für Elektrofahrzeuge im März 2010 und für die Betankung von Erdgasfahrzeugen um eine zweite Erdgastankstelle im März 2011 erweitert.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden



KSM Castings Group GmbH
Cheruskerring 38
31137 Hildesheim
www.ksmcastings.com

Mitglied seit Oktober 2007

Die **KSM Castings Group GmbH** in Wernigerode setzt seit 2002 im Fertigungsprozess besonders energieeffiziente Schmelz- und Wärmebehandlungsöfen zur Herstellung von Aluminiumussteilen für die Automobilindustrie ein. Damit hat das Unternehmen einen wesentlichen Beitrag gemäß Teilnahme-kriterium IX/1 „Anlage mit besten verfügbaren Techniken“ erbracht.

Das auch bei den Erweiterungsinvestitionen im Jahr 2009 eingesetzte Verfahren zählt nach wie vor zu den besten verfügbaren Techniken. Im Rahmen der Genehmigung nach 4. BImSchV und zum Nachweis erbrachter Umweltleistungen fanden im März/April 2010 Emissionsmessungen an allen Emissionsquellen des Werkes statt. Im Ergebnis werden alle im Genehmigungsbescheid festgelegten Grenzwerte für Staub, Kohlenstoffmonoxid und Gesamtkohlenstoff um 50 - 90 Prozent unterschritten. Ein ähnliches Bild zeigen alle Ergebnisse

der Messungen der Stickstoffoxide, deren Grenzwert um 95 Prozent unterschritten wird. Regelmäßige Wartungen und Einstellungen der Öfen tragen zu diesen positiven Ergebnissen bei, die das Emissionsverhalten der Schmelz-, und Wärmebehandlungsöfen charakterisieren.

Die KSM Castings Wernigerode GmbH hat als „Weiße Gießerei“ den Preis der Umweltallianz Sachsen-Anhalt 2010 in der Kategorie „Nachhaltigste Prozessinnovation“ erhalten.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden



Flamarium Saalkreis GmbH & Co. KG
An der Autobahn 1f
06184 Kabelsketal
www.flamarium.de

Mitglied seit Februar 2006

Die **FLAMARIUM Saalkreis GmbH & Co. KG** hat ihre Feuerbestattungsanlagen im Jahr 2006 mit mehrstufiger Rauchgasreinigungstechnologie (Festbettfilter) ausgerüstet. Diese Leistung ist ein wesentlicher Beitrag gemäß Teilnahmekriterium IX/1 „Anlage mit besten verfügbaren Techniken“.

Der Einsatz dieser Technologie übertrifft noch immer deutlich den Stand der Technik. Die zulässigen Grenzwerte nach der 27. BImSchV für organische Stoffe werden über 90 Prozent, für den Gesamtstaub um über 97 Prozent und für Dioxine/Furane um über 95 Prozent unterschritten. Die zulässige Emissionskonzentration von CO wird im Durchschnitt um mindestens 85 Prozent unterschritten. Weitere Schadstoffe, die keinem Grenzwert unterliegen, werden durch das verwendete Adsorbens gebunden.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden

4.10 Beiträge zur Verbesserung des Gewässerschutzes (Umweltleistung X)

Maßnahmen zum Gewässerschutz und Schutz des Wasserhaushaltes zielen auf einen nachhaltigen Schutz des Wassers als nutzbare Naturressource und des Gewässers als Lebensraum ab. Dem Vorsorgeprinzip soll durch die Senkung der Schadstoffemissionen Rechnung getragen werden. Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung sollte daher als Hauptkriterium die deutliche Verringerung der Schmutzfrachten angestrebt werden. Dies kann entweder als technische Maßnahme oder im Rahmen der Umsetzung von Entlastungspotenzialen infolge von Produktbilanzen geschehen.

Zur Reduzierung des Verbrauchs und der Verschmutzung der Ressource Wasser können die produktionsinterne Kreislaufführung von Stoffen, der Verzicht auf schadstoffreiche Produktionsverfahren und schadstoffhaltige Rohstoffe und die Optimierung von Produktionsprozessen verfolgt werden. Weiterhin kann die Einführung neuer Technologien und Produktionsverfahren zur Abfall- und Abwassermeidung dienen (z. B. deutliche Reduzierung der Abwasserbelastung und des Wasserverbrauchs).

Beiträge zur Verbesserung des Gewässerschutzes

1	Deutliche Reduzierung des spezifischen (Frisch-)Wasserverbrauchs pro Tonne erzeugtem Produkt/Leistung
2	Deutliche Unterschreitung der Grenzwerte der Abwasserverordnung (AbwV)
3	Maßnahmen zur Reduzierung der Abwassereinleitungen bezogen auf Menge und/oder Schadstoffinhalte
4	Deutliche Reduzierung der prioritären Stoffe
5	Abminderung des Gefährdungspotenzials/der Gefährdungsstufe einer Anlage gemäß Paragraf 62 WHG
6	Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser
7	Sonstige herausragende Leistungen im Gewässerschutz



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden



GUARDIAN Flachglas GmbH
Guardianstr. 1
06766 Bitterfeld-Wolfen
www.guardian.com

Mitglied seit April 2005

Die **GUARDIAN Flachglas GmbH** hat durch den konsequenten Einsatz von Kühlwasserkonditionierungsmitteln in den Jahren 2006 und 2007 eine deutliche Grenzwertunterschreitung der AOX-Frachten im Abwasser nachgewiesen. Diese Leistung ist ein wesentlicher Beitrag gemäß Teilnahmekriterium X/2 „Deutliche Unterschreitung der Grenzwerte der Abwasserverordnung (AbwV)“.

Durch den Einsatz der Konditionierungsmittel, die den Anforderungen der Abwasserverordnung entsprechen, wurden die Grenzwerte der AOX-Fracht im Abwasser der Floatglasproduktion um durchschnittlich 55 Prozent gegenüber dem genehmigten Grenzwert unterschritten. Jährlich werden ca. 135.000 Kubikmeter Abwasser aus dem Flachglasherstellungsprozess in das Reinwassernetz eingeleitet.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden



Abwasserverdampferanlage

MWG Galvanotec GmbH
Am Kupferhammer 89
38855 Wernigerode
www.mwg-gruppe.de

Mitglied seit Juni 2011

Die **MWG Galvanotec GmbH** hat im Jahr 2011 die Aufbereitung der beim Galvanisieren anfallenden sauren und alkalischen Abwässer durch die Installation einer Abwasserverdampferanlage umweltschonend gestaltet. Diese Leistung ist ein wesentlicher Beitrag gemäß Teilnahmekriterium X/3 „Maßnahmen zur Reduzierung der Abwassereinleitungen bezogen auf Menge und/oder Schadstoffinhalte“.

Der Einsatz des Verdampfers erfordert eine Trennung der sauren und alkalischen Abwässer. Der saure Anteil muss auch weiterhin chemisch behandelt werden, bevor dieser dem Verdampfer zugeführt wird. Die alkalischen Abwässer, die ca. 40 Prozent der insgesamt anfallenden Produktionsabwässer ausmachen, können hingegen direkt, d.h. ohne chemische Vorbehandlung, dem Verdampfer zugeführt werden.

Ca. 90 Prozent der Abwassermenge wird in ein Destillat (vollentsalztes Wasser) umgewandelt und als solches dem Produktionsprozess wieder zugeführt. Verbunden mit dieser Maßnahme ist eine entsprechende Senkung des Frischwasserverbrauchs.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden

4.11 Beiträge zur Verbesserung des Natur- und Bodenschutzes (Umweltleistung XI)

Wesentliche Leistungen zum Naturschutz tragen dazu bei, dass über gesetzliche Regelungen hinaus die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft erhalten und entwickelt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erbracht werden müssen, können nicht angerechnet werden. Anerkennenswerte Leistungen können z. B. die deutliche Erhöhung der Anzahl anzupflanzender Bäume und Gehölze gegenüber der Bebauungsplan-Festsetzung oder die Unterstützung von Naturschutzmaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes sein (Ökosponsoring).

Maßnahmen zur Verbesserung des Bodenschutzes umfassen den Schutz des Bodens durch Sanierung von Altlasten, Entsiegelung sowie Nutzung von Altbrachen. Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist die nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens.

In diesem Sinne dient die Entsiegelung von Flächen der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Bodens.

Als Folge des wirtschaftlichen Strukturwandels sind in Sachsen-Anhalt viele Industriebrachen entstanden. Die Fläche der Altstandorte beträgt das Sechsfache der bereits erschlossenen neuen Gewerbegebiete. Im Sinne einer nachhaltigen Landesentwicklung sollen Industriebrachen vorrangig einer gewerblich-industriellen Nutzung zugeführt werden.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden

Beiträge zur Verbesserung des Natur- und Bodenschutzes	
1	Begrünung der Dachflächen des Betriebes
2	Maßnahmen zur Förderung des spezifischen Habitat- und Artenschutzes sowie zur Förderung des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“
3	Wiedernutzung von Gebäuden
4	Ansiedlung auf Altstandorten/Industrie- und Gewerbebrachen (Flächenrecycling)
5	Maßnahmen zur Altlastensanierung bei Baumaßnahmen
6	Maßnahmen, die über die Anforderungen des BBodSchG hinausgehen
7	Durchführung von freiwilligen Entsiegelungsmaßnahmen
8	Sonstige herausragende Leistungen im Natur- und Bodenschutz



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden



Lesesteinhaufen

Torlit GmbH
Am Ellerbach 2
38871 Ilsenburg
www.torlit.de

Mitglied seit Juni 2010

Die **Torlit GmbH** aus Wernigerode hat freiwillig Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen. Diese Leistung ist ein wesentlicher Beitrag gemäß Teilnahmekriterium XI/2 „Maßnahmen zur Förderung des spezifischen Habitat- und Artenschutzes sowie zur Förderung des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Das metallverarbeitende Unternehmen hat im Jahr 2010 eine neue Betriebsstätte im Gewerbegebiet Ellerbach, Ortslage Ilsenburg, errichtet. In diesem Zusammenhang wurden umfangreiche Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes realisiert. Dazu zählt die Gestaltung eines ca. 70 Quadratmeter großen Folienteiches mit ausgedehnter Flachwasserzone, der über Niederschlagswasser gespeist wird. Weiterhin wurde auf einer Fläche von 900 Quadratmetern eine Baum-Strauchhecke zur Aufwertung der vorhandenen Grünfläche angelegt. Außerdem werden 1.000 Quadratmeter Wiese extensiv

gepflegt. Im Uferbereich des Ellerbaches wurde die Biotopstruktur durch Gehölzpflanzungen verbessert. Damit wurde die frühere naturferne Gewerbegebietsfläche erfolgreich zu einem Gebiet mit Lebensräumen für Pflanzen und Tiere umgestaltet.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden



ROMONTA GmbH

Chausseestr. 1

06317 Seegebiet Mansfelder Land / OT Amsdorf

www.romonta.de

Mitglied seit September 2006

Die **ROMONTA GmbH** hat im Jahr 2012 eine größere bebaute Fläche entsiegelt und begrünt. Diese Leistung ist ein wesentlicher Beitrag gemäß Teilnahmekriterium XI/7 „Durchführung von freiwilligen Entsiegelungsmaßnahmen“.

Zur Sicherung der Kohleversorgung für die Produktion von Montanwachsen und Wachsderivaten wird der bestehende betriebseigene Tagebau um die Fläche des ehemaligen Kaolinwerkes Röblingen erweitert. Auf dieser Erweiterungsfläche sind drei Hektar versiegelt (Hallen und Betonflächen). Von dieser Fläche wird nur die Hälfte zur Tagebauerweiterung benötigt. Somit werden eineinhalb Hektar entsiegelt, was einen signifikanten Beitrag zum Bodenschutz darstellt.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden

CLAYTEC[®]
Baustoffe aus Lehm.



Ansiedlung auf einer Gewerbebrache

CLAYTEC e. K. Peter Breidenbach
Nettetal Str. 113-117
41751 Viersen
www.claytec.de

Mitglied seit Dezember 2011

Die Firma **CLAYTEC e. K. Peter Breidenbach** hat sich im November 2011 in Egelin auf einer alten bebauten Gewerbefläche angesiedelt. Die Nachnutzung der Gewerbebrache ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Bodenschutzes und entspricht dem Teilnahmekriterium XI/4 „Ansiedlung auf Altstandorten/Industrie- und Gewerbebrachen (Flächenrecycling)“.

Mit der Ansiedlung und Einrichtung am Standort Egelin ist auch die Nutzung der auf diesem Altstandort befindlichen Halle (ca. 1.200 Quadratmeter) für die Produktion von Lehmputzfarben erfolgt. Da sich der Standort in unmittelbarer Nähe der Abbauvorkommen für die eingesetzten hochwertigen Lehme befindet, ist auch eine Verkürzung der Transportwege eingetreten.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden

WÄCHTER LADENBAU
Gute Planung optimal umgesetzt.



Wächter Ladenbau GmbH
Bad Dürrenberger Str. 5
06686 Lösau
www.waechter-ladenbau.de

Mitglied seit Dezember 2011

Die **Wächter Ladenbau GmbH** Lösau hat ihren Standort im Jahr 2008 um ein brachliegendes, bebautes Nachbargrundstück erweitert und darauf vorhandene Gebäude umgenutzt. Die Nachnutzung einer Gewerbebrache ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung des Bodenschutzes und entspricht dem Teilnahmekriterium XI/4 „Ansiedlung auf Altstandorten/ Industrie- und Gewerbebrachen (Flächenrecycling)“.

Das 1,6 Hektar große brachliegende Nachbargrundstück wurde vorher für die Rinder- und Schweinezucht genutzt. Nach dem Kauf wurde einer der vorhandenen Ställe zu einem Lager umfunktioniert. Des Weiteren wird eine neue Lagerhalle auf der Position eines alten Stallfundamentes errichtet.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden

4.12 Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Einsatz erneuerbarer Energien (Umweltleistung XII)

Die Einsparung von Energie kann durch Verbesserung bestehender Technologien/Verfahren, den Einsatz neuester Technik, aber auch mit veränderten Handlungsweisen erreicht werden.

Investitionen zum Einsatz erneuerbarer Energien fördern die Nutzung lokaler Ressourcen und tragen zur Reduzierung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren sowie zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen Deutschlands

(Klima-Konvention) zur CO₂-Reduzierung bei, da sie eine weitgehend CO₂-neutrale bzw. -freie Energienutzung ermöglichen. Im Gebäudebereich, insbesondere im Gebäudebestand, besteht ein erhebliches Einspar- bzw. Nutzungspotenzial.

Beiträge zur Energieeinsparung finden dann Anerkennung, wenn dabei die in der Anlage 2 genannten quantitativen Vorgaben eingehalten werden.

Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Einsatz erneuerbarer Energien

1	Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50 001
2	Green Building Zertifizierung nach DGNB
3	Hohe Einsatzquote regenerativer Energieträger (Energie aus erneuerbaren Energieträgern) und Kraft-Wärme-Kopplung
4	Unterschreitung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) bei Neubau und bei Sanierung
5	Deutliche Reduzierung des Heizenergieverbrauches pro m ² Betriebsgebäudefläche (bei Sanierung bestehender Gebäude)
6	Deutliche Reduzierung des Elektroenergieverbrauches
7	Deutliche Reduzierung des spezifischen Energieeinsatzes pro Tonne erzeugtem Produkt/Leistung
8	Reduktion des spezifischen CO ₂ -Ausstoßes pro Tonne erzeugtem Produkt/Leistung
9	Sonstige herausragende Leistungen zur Energieeinsparung und zum Einsatz von Energie aus erneuerbaren Energieträgern



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden

GETEC



GETEC AG
Albert-Vater-Str. 50
39108 Magdeburg
www.getec.de

Mitglied seit Januar 2008

Die **GETEC AG** hat im Jahr 2011 ein Energiemanagementsystem (EnMS) nach den Vorgaben der DIN EN 16 001:2009, die 2012 durch die DIN EN ISO 50 001 abgelöst wurde, freiwillig eingeführt. Damit hat das Unternehmen einen wesentlichen Beitrag gemäß Teilnahmekriterium XII/1 „Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50 001“ geleistet.

Mit Hilfe des EnMS wurden die vorhandenen Potenziale zur ständigen Verbesserung der Energieeffizienz und zur Senkung von Kosten ermittelt und dokumentiert. Mit der konsequenten Umsetzung identifizierter Einsparmaßnahmen werden nicht nur Kosten reduziert, sondern es wird auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Das verbesserte Energiemanagement trägt maßgeblich zu einer Verringerung von Treibhausgasemissionen bei.

Seitens des Unternehmens wurde erklärt, dass die Einführung des EnMS bei der GETEC AG freiwillig erfolgt. Das Unternehmen erhält dadurch momentan und zukünftig keine steuerlichen Vorteile oder anderweitige Subventionen.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden



esco - european salt company GmbH & Co. KG
Werk Bernburg
Kustrenaer Weg 7
06406 Bernburg
www.esco-salt.com

Mitglied seit November 2001

Die **esco-european salt company GmbH & Co. KG** hat im Jahr 2006 ihre Verpackungslinie im Werk Bernburg vom Haubenschumpf-Verfahren auf ein Haubenstretch-Verfahren umgestellt. Damit wurde ein wesentlicher Beitrag gemäß Teilnahmekriterium XII/7 „Deutliche Reduzierung des spezifischen Energieeinsatzes pro Tonne erzeugtem Produkt/Leistung“ erbracht.

Das Haubenschumpf-Verfahren, bei dem die Hüllfolien thermisch geschumpft wurden (Wärmebereitstellung 9,53 Megawattstunden/1.000 Paletten), wurde 2006 durch den Einsatz neuartiger Folien mit Memoryeffekt abgelöst. Die Folien werden nun vor dem Umwickeln mechanisch gedehnt, dann wird die Palette umwickelt und danach nimmt die Folie ihren ursprünglichen Zustand wieder an. Der Erdgasverbrauch wurde um mehr als 2.000 Megawattstunden/Jahr gesenkt, was eine jährliche CO₂-Senkung von etwa 440 Tonnen bedeutet.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden

docupoint
magdeburg



docupoint GmbH
Otto-von-Guericke-Allee 14
39179 Barleben
www.docupoint-md.de

Mitglied seit Februar 2010

Die **docupoint GmbH** hat im Jahr 2008 eine neue energieeffiziente Druckmaschine angeschafft. Diese Leistung ist ein wesentlicher Beitrag gemäß Teilnahmekriterium XII/6 „Deutliche Reduzierung des Elektroenergieverbrauches“.

Der Investitionsentscheidung lag ein Ranking am Markt angebotener Druckmaschinen mit vergleichbaren Leistungsparametern zugrunde. Im Ergebnis entschied sich das Unternehmen für eine Druckmaschine, die einen spezifischen Energiebedarf von nur 62 Prozent im Vergleich zu anderen Druckmaschinen hat. Dies führt im Unternehmen zu einer Einsparung von mehr als 200 Kilowattstunden/Monat. Gleichzeitig werden durch die eingesetzte Drucktechnologie nur 8 Prozent der Ozonmenge des Vergleichsproduktes emittiert, der Schallleistungspegel liegt mit 78 Dezibel deutlich unter dem des Vergleichsproduktes (90 bzw. 92 Dezibel).

Ferner verpflichtet sich der Druckmaschinenhersteller zum Recycling der Druckmaschine nach Beendigung der Nutzung.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden



Hybridfahrzeug Toyota Prius

Ingenieurbüro EEF Fred Bauersfeld
Jägerstieg 8
39291 Lostau
fbauersfeld@yahoo.de

Mitglied seit September 2010

Das **Ingenieurbüro EEF Fred Bauersfeld** hat im April 2010 ein Firmenfahrzeug „Opel Meriva“ durch einen „Toyota Prius Hybrid 1.8 I LIFE“ ersetzt. Diese Leistung ist ein wesentlicher Beitrag gemäß Teilnahmekriterium XII/8 „Reduktion des spezifischen CO₂-Ausstoßes pro Tonne erzeugtem Produkt/Leistung“.

Bedingt durch das neue Antriebskonzept ist der Kraftstoffverbrauch gegenüber dem vorherigen Fahrzeug deutlich geringer (ca. 3 Liter/100 Kilometer). Neben dem energiesparenden Fahrzeugantrieb ist auch die signifikant geringere CO₂-Emission nennenswert (ca. 50 Prozent weniger CO₂-Emission).



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden



WÄSCHEREI Edelweiß Ordel OHG & Co.
Lindenallee 25
39288 Burg
www.edelweiss-burg.de

Mitglied seit April 2010

Die **Wäscherei Edelweiß Ordel OHG & Co.** hat im Jahr 2010 einen neuen Schnelldampferzeuger mit zweistufigem Economiser installiert und einen Großraumdampfkessel ersetzt. Diese Leistung ist ein wesentlicher Beitrag gemäß Teilnahme-kriterium XII/7 „Deutliche Reduzierung des spezifischen Energieeinsatzes pro Tonne erzeugtem Produkt/Leistung“
Die Investitionsentscheidung wurde nach umfänglicher betriebswirtschaftlicher und ökologischer Bewertung vergleichbarer Dampferzeuger getroffen. Mit der Inbetriebnahme des Dampferzeugers reduzierte sich der Energiebedarf von bisher 2,2 Kilowattstunden/Kilogramm Wäsche auf 1,6 Kilowattstunden/Kilogramm. Nach Einschätzung der „Gütegemeinschaft sachgemäße Wäschepflege“ ist die Wäscherei Edelweiß einer der energetisch am besten aufgestellten Textilpflegebetriebe im Ranking der Mischbetriebe (Tagesleistung 1,5 - 2 Tonnen) in der Europäischen Union.



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden

4.13 Übergreifende Umweltleistungen (Umweltleistung XIII)

Die Durchführung von Forschungsprojekten zum Zwecke der Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes, wie z. B. die eigenverantwortliche Mitwirkung in internationalen oder nationalen Forschungsprojekten im Rahmen der Zusammenarbeit Wissenschaft - Wirtschaft, der Betreuung von Hochschulabschlussarbeiten, etc. kann als übergreifende Umweltleistung Anerkennung finden.

Auch der überwiegende Einsatz von deklarierten Bauprodukten z. B. im Rahmen von Investitionsmaßnahmen kann anerkannt werden. Weiterhin kann der Einsatz von betrieblichen Ressourcen zum Zwecke der Förderung von außerbetrieblichen Umweltschutzprojekten, deren Umweltwirkung in Sachsen-Anhalt eintritt, berücksichtigt werden.

Übergreifende Umweltleistungen	
1	Forschung zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes
2	Umweltdeklaration für Bauprodukte
3	Aktive Mitarbeit bei der Umsetzung von branchenspezifischen Umweltkonzepten bzw. -vereinbarungen
4	Förderung von Umweltschutzprojekten



4. Vorschläge für freiwillige Umweltleistungen, die im Rahmen der Umweltallianz Sachsen-Anhalt anerkannt werden



Hackschnitzel

LUS GmbH
Labor für Umweltschutz und chemische Analytik
Sandtorstr. 23
39106 Magdeburg
www.lus-magdeburg.de

Mitglied seit November 2006

Die **LUS GmbH** bearbeitete von Mitte 2009 bis Mitte 2012 mit verschiedenen in- und ausländischen Partnern das durch die Europäische Union und das Land Sachsen-Anhalt geförderte Life+ - Forschungsprojekt „Ermittlung ökonomisch-ökologischer Bestverfahren und -technologien zur Erschließung von Abfällen und Rückständen der Landschaftspflege sowie der Land- und Forstwirtschaft als Rohstoffe stofflicher und energetischer Nutzungsvarianten - Best4VarioUse“. Damit hat das Unternehmen einen wesentlichen Beitrag gemäß Teilnahme-kriterium III/1 „Forschung zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes“ erbracht.

Bei Forstarbeiten und in der Landschaftspflege fällt Biomasse an, deren stoffliche oder energetische Verwertung problematisch ist. Um diese Biomasse nutzen zu können, wurden Erntetechniken, Aufbereitungsverfahren und Logistikabläufe entwickelt und getestet.

Die dabei gewonnenen Rohstoffe und neuen Verfahrenstechniken wurden von der LUS GmbH untersucht und bewertet. Die Teilnahme an dem Projekt erforderte einen hohen Eigenmitteleinsatz.



Muster-Bewerbung für die Teilnahme an der Umweltallianz Sachsen-Anhalt

An das
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Umweltallianz, Forschung, Umweltprogramme
Geschäftsstelle Umweltallianz Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Tel.: 0391 567 1535
Fax: 0391 567 1659
eMail: barbara.buschmann@
mlu.sachsen-anhalt.de

Bitte zutreffende Felder ausfüllen bzw. mit X ankreuzen; kursiver Text (wie hier) dient nur zur Erläuterung

Bewerber:

Rotkäppchen Sektkellerei GmbH ¹⁾

¹⁾ heute Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien GmbH

Anschrift:

Sektkellereistraße 5
06632 Freyburg/Unstrut

Anschrift des Standortes (falls abweichend):

entfällt

Ansprechpartner (Telefon / Fax / eMail):

Herr Ulrich Wiegel, technischer Direktor (Tel: 034464 340 / eMail: ulrich.wiegel@rotkaeppchen-mumm.de)

Unternehmensbeschreibung: (sofern keine Umwelterklärung beiliegt)

Im idyllischen Freyburg wurde 1856 von den Brüdern Kloss und ihrem Freund Foerster eine Sektkellerei gegründet, deren Marke heute mit der namensgebenden roten Kapsel in ganz Deutschland zu einem stolzen Markenerfolg wuchs. Heute ist die Sektkellerei am Standort Freyburg nunmehr ein seit 156 Jahren bestehendes Traditionsunternehmen und die Konzernzentrale eines Unternehmens, das deutschlandweit Sekt, Spirituosen und Wein produziert. Hier befindet sich neben der Konzernzentrale einer der Produktionsstandorte zur Abfüllung von Sekt mit einer jährlichen Produktionskapazität von 70 Millionen Flaschen. Die sorgfältige Auswahl und Verarbeitung von Grundweinen spielen eine nach wie vor herausragende Rolle. Die Kernkompetenz der Rotkäppchen Sektkellerei liegt in der Anwendung der drei unterschiedlichen Verfahren der Sektherstellung. Sowohl das Großraumgärverfahren, nach dem Sekt des Traditionsassortiments mit den Geschmacksrichtungen Trocken, Halbtrocken und Mild hergestellt werden, als auch das Flaschengärverfahren mit den Premium-Sekten sowie die Methode der klassischen Flaschengärung kommen zur Anwendung. Die Sektkellerei mit ihren historischen Gebäuden wird jährlich von 100.000 Besuchern an 365 Tagen besichtigt.

1. Wir bewerben uns um die Teilnahme an der Umweltallianz Sachsen-Anhalt mit der Verpflichtung zu folgenden freiwilligen Umweltleistungen:

Zuordnung der Maßnahmen zu den Umweltleistungen gemäß Good-practice-Leitfaden der Umweltallianz (Erläuterungen in Anlage 2 des Leitfadens)

I.	Teilnahme am EMAS-System der EU – Die Bescheinigung über die Eintragung in das EMAS-Register ist beigefügt. – Die Umwelterklärung ist beigefügt. – Das Umweltmanagementsystem wird zurzeit aufgebaut. Der Systementwurf bzw. Beratervertrag ist beigefügt.	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
II.	Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 – Das Zertifikat ist beigefügt. – Das Umweltmanagementsystem wird zurzeit aufgebaut. Der Systementwurf bzw. Beratervertrag ist beigefügt.	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
III.	Teilnahme am Umweltsiegel des Handwerks – Das Zertifikat ist beigefügt. – Das Umweltmanagementsystem wird zurzeit aufgebaut. Der Systementwurf bzw. Beratervertrag ist beigefügt.	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
IV.	Umsetzung branchenspezifischer Umweltkonzepte und -vereinbarungen (nur für Verbände) – Das Konzept ist beigefügt. – Der Umsetzungsstand ist dargestellt und beigefügt.	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
V.	Beiträge zum integrierten Umweltschutz und Umweltmanagement	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>
VI.	Beiträge zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsprinzips und Ressourcenschonung	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>
VII.	Reduzierung der Einsatzmengen gefährlicher Stoffe und Gemische	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
VIII.	Maßnahmen zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
IX.	Beiträge zur Verbesserung des Immissionssschutzes	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
X.	Beträge zur Verbesserung des Gewässerschutzes	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>
XI.	Beiträge zur Verbesserung des Natur- und Bodenschutzes	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
XII.	Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Einsatz erneuerbarer Energien	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>
XIII.	Übergreifende Umweltleistungen	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>

2. Zur Erfüllung der Leistungen V bis XIII sind folgende freiwillige Umweltschutzmaßnahmen geplant /realisiert:

Angabe der Maßnahmen zu den Umweltleistungen V – XIII und des Realisierungsstandes, Zuordnung zu den Kriterien nach Anlage 2 Good-practice-Leitfaden der Umweltallianz für die Umweltleistungen V – XIII

Nr.	Maßnahme	Kriterium	gepl.	real.
1	Erstellung eines Konzeptes zur bedarfsgerechten Bereitstellung von Prozesskälte unter Einbeziehung der Nutzung von alternativer Energie	XII/3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2	Installation einer Rückgewinnungsanlage für CO ₂ aus dem Herstellungsprozess von Flaschengärsekten	VI/9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3	Optimierung der Wasserkreisläufe im Abfüllprozess	X/1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4	Förderung des umweltbewussten Verhaltens der Mitarbeiter	V/8	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Verbesserung der Kennzahlen von 2008 bis 2011 um 5 Prozent	V/12	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Umfassende Beschreibung der Maßnahmen zu den Umweltschutzleistungen V - XIII:

Beschreibung der Maßnahmen mit Erläuterungen zu den eingesetzten Technologien, Darlegung der umweltentlastenden Wirkungen bezogen auf den Gesamtbetrieb am Standort (mit relativen und absoluten Zahlenangaben) und Angaben zum Realisierungszeitraum (ggf. als Anlage beifügen)

Nr., ausführliche Beschreibung

zu 1:

Erstellung einer Konzeption zur bedarfsgerechten Bereitstellung von Prozesskälte unter Einbeziehung der Nutzung von alternativer Energie

Die Produktionskapazität im Unternehmen schwankt jahreszeitbedingt. Zur Einsparung von Elektroenergie bei gleichzeitig anzustrebender Nutzung von regenerativer Energie gilt es, ein Konzept zu erarbeiten, das dieser Zielstellung entspricht und nach Umsetzung eine relevante Energieeinsparung ermöglicht. Prozesskälte wird zur Zeit über eine Ammoniakkälteanlage mit einer Kühlleistung von 520 Kilowatt und einer Anschlussleistung von 200 Kilowatt für die Weinstein stabilisation und zur Vorkühlung des Cuvées über Plattenwärmeübertrager benötigt. Zahlreiche technische und technologische Verbesserungen im Bereich der Gärung rechtfertigen diese Parameter nicht mehr. Deshalb wird ein Konzept erarbeitet, das die energetische Bewertung der IST-Situation und der technologischen Erfordernisse vornimmt. Darauf aufbauend sollen neue Lösungskonzepte erarbeitet werden, die unter Nutzung vorhandener Abwärme und ggf. solarer Wärme die erforderliche Kältebereitstellung sichert. Ferner soll betrachtet werden, welche Effekte durch leistungsabhängige Steuerung der Umwälzmengen erreicht werden können. Die Möglichkeit der Substitution von Ammoniak soll ebenfalls beurteilt werden. Das Konzept wird bis Ende 2009 erstellt, bei betriebswirtschaftlich vertretbarem Effekt wird die Umsetzung der Vorzugsvariante erfolgen.

zu 2:

Installation einer Rückgewinnungsanlage für CO₂ aus dem Herstellungsprozess von Flaschengäsekten

Beim Transversierverfahren werden derzeit ca. zwölf Tonnen CO₂ pro Jahr in die Atmosphäre abgeführt. Auch wenn dieses CO₂ von Flaschengäsekten aus nachwachsenden Rohstoffen emittiert wird, wurde im Unternehmen die Entscheidung getroffen, das emittierte CO₂ wieder in den Produktionsprozess zurückzuführen. In der Transversieranlage werden die Flaschen, in denen die zweite Gärung stattgefunden hat, unter Druck entleert. Anschließend wird in dieser Anlage der Wein gefiltert, um so die Hefereste zu entfernen, was ansonsten durch das sehr aufwendige Degorgieren erfolgen müsste. Zur Absaugung des dabei anfallenden CO₂ werden an den Anfallstellen Absaugleitungen angebracht, um zum Zeitpunkt der Flaschenentleerung (CO₂-Anfall) das Absaugen zu realisieren. Das abgesaugte CO₂ wird in Pufferspeicher zwischengelagert, um aus diesen im Bedarfsfall das CO₂ wieder in den technologischen Prozess einzuspeisen. Die Anlage soll mittels einer speicherprogrammierbaren Siemens-Steuereinheit vollautomatisch betrieben werden. Die Rückgewinnungsanlage wird 2009 in Betrieb genommen.

zu 3:

Optimierung der Wasserkreisläufe im Abfüllprozess

Trotz der Verarbeitung hüttensteriler Flaschen und unter Beachtung der hygienischen Erfordernisse bei der Abfüllung des Sektes ist es erforderlich, die Flaschen vor der Befüllung mittels eines Rinsers kalt auszuspülen. Dieses Spülwasser hat aufgrund der Sterilität der Flaschen einen hohen Reinheitsgrad und wurde in der Vergangenheit dem öffentlichen Abwasser zugeführt. Nach technischen Veränderungen wird das Spülwasser seit Oktober 2007 als Betriebswasser für die zugehörigen Vakuumpumpen von zwei Füllern genutzt. Das Wasser dient im Injektorprinzip zur Erzeugung des Vakuums und gleichzeitig zur Kühlung der Pumpe. Durch diese Maßnahmen wird eine Einsparung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Netz von 7.500 m³ pro Jahr erreicht werden.

zu 4:

Förderung des umweltbewussten Verhaltens der Mitarbeiter

Seit der Einrichtung einer zentralen Stelle für Umweltschutz im Unternehmensverbund ist der Umweltschutz fester Bestandteil der vierteljährlichen Beratungen/Schulungen im Unternehmen. Die Schulungsschwerpunkte umfassen alle unternehmens- und prozessbezogenen umweltrelevanten Komplexe und sollen das umweltbewusste Verhalten am Arbeitsplatz fördern.

Alle Mitarbeiter nehmen an den Schulungen teil. Bestandteil der Schulungen sind auch die Entgegennahme und Bewertung der von den Mitarbeitern angeregten Vorschläge zum betrieblichen Umweltschutz und zur Ressourcenschonung.

zu 5:

Verbesserung der Kennzahlen von 2008 bis 2011 um fünf Prozent

Basierend auf der betrieblichen SAP-Software wurden spezifische Kennzahlen für Wasser-, Abwasser-, Gas und Stromverbrauch in 2008 erstellt und sollen jährlich fortgeschrieben werden. Durch die periodische Analyse der Kennzahlen wird Einsparpotenzial erkannt, entsprechende Maßnahmen konzipiert und realisiert. Durch diese Vorgehensweise soll es bis zum Ende des Jahres 2011 gelingen, die relevanten Kennzahlen um mindestens fünf Prozent zu verbessern, was mit einer erheblichen Ressourcenschonung verbunden sein wird. Die Kennzahlenarbeit ist und wird fester Bestandteil der Führungsarbeit im Unternehmen. Die Kennzahlen sollen u.a. auch verglichen werden mit veröffentlichten/bekanntem Kennzahlen/Praktiken innerhalb der Branche (Benchmarking).

4. Nachweise der im Pkt. 3 genannten umweltentlastenden Wirkungen:

zum Nachweis der Maßnahmen sind als Anlage Belege beizufügen, z.B. Zertifikate, Herstellernachweise zur Reduzierung des Schadstoffausstoßes, Messdaten/-protokolle, Jahresverbrauchsabrechnungen, Liefer- und Kaufvereinbarung

Nr.	Art des Nachweises
zu Nr. 1	Aufgabenstellung für eine Konzeption zur bedarfsgerechten Bereitstellung von Prozesskälte
zu Nr. 2	Investitionsplanung/Lieferverträge zur geplanten Investition in eine Rückgewinnungsanlage für CO ₂
zu Nr. 3	Verbrauchszahlen Trinkwasser (2006/2007 und jahresanteilig bis Juni 2008)
zu Nr. 4	Schulungspläne/-protokolle, Teilnehmerlisten
zu Nr. 5	Kennziffernplanung und IST-Verbrauchszahlen für Wasser, Abwasser, Gas und Strom

5. Ort, Datum, Unterschrift / Stempel

Uns ist bekannt, dass das Logo erst nach schriftlicher Teilnahmebestätigung der Geschäftsstelle zur Anwendung kommen, nur in Verbindung mit den eingegangenen Umweltschutzverpflichtungen verwendet und nicht zur Produktwerbung eingesetzt werden darf.

Rotkäppchen Sektkellerei GmbH ¹⁾ Freyburg, 17. Juli 2008	gez. Günter Heise Geschäftsführer
--	--------------------------------------

¹⁾ heute Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien GmbH

Hinweis:

Der zuständigen Behörde dürfen keine Verstöße des Bewerbers gegen Umweltvorschriften bekannt sein.

redaktionelle Anmerkung:

Die Rotkäppchen-Mumm Sektkellereien GmbH ist seit 16.06.2009 Mitglied der Umweltallianz Sachsen-Anhalt.

Muster-Bewerbung für die Teilnahme an der Umweltallianz Sachsen-Anhalt

An das
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Umweltallianz, Forschung, Umweltprogramme
Geschäftsstelle Umweltallianz Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Tel.: 0391 567 1535
Fax: 0391 567 1659
eMail: barbara.buschmann@
mlu.sachsen-anhalt.de

Bitte zutreffende Felder ausfüllen bzw. mit X ankreuzen; kursiver Text (wie hier) dient nur zur Erläuterung

Bewerber:

Fiedler Maschinenbau GmbH

Anschrift:

Gustav-Adolf-Straße 7
06686 Lützen

Anschrift des Standortes (falls abweichend):

entfällt

Ansprechpartner (Telefon / Fax / eMail):

Frau Evelyn Fiedler und Herr Joachim Zöphel (Geschäftsführung)
Tel: 034444 20493 / Fax: 03444 20238 / eMail: info@fiedler-mabau.de

Unternehmensbeschreibung: (sofern keine Umwelterklärung beiliegt)

Die Fiedler Maschinenbau GmbH wurde 1953 von Herrn Albert Fiedler als Ein-Mann-Betrieb gegründet. Nach einer erfolgreichen Reprivatisierung gelang es unter Leitung von Herrn Dr. Peter Fiedler und Frau Evelyn Fiedler die Geschäftsfelder Zulieferer für Fahrzeug, Maschinen- und Anlagenbau auf Basis CNC-bearbeiteter Bauteile (CNC-Drehen, CNC-Fräsen und CNC-Bohren) sowie Spezialanlagenbau (Konstruktion, Herstellung und Wartung von Aufbereitungsanlagen für industrielle Abwässer) auf- und auszubauen. 2006 wurde Herr Joachim Zöphel als Geschäftsführer berufen, um das altersbedingte Ausscheiden von Herrn Dr. Fiedler zu kompensieren. Heute ist das Unternehmen mit ca. 50 Mitarbeitern ein leistungsfähiges und flexibel am Markt agierendes Unternehmen, das insbesondere die mechanische Bearbeitung von Bauteilen als Lohnfertigung sowie die Fertigung von Baugruppen und Vorrichtungen realisiert. Damit hat sich das Unternehmen als Zulieferer für die Fahrzeugindustrie, insbesondere Schienenfahrzeuge und Lkw-Bereich sowie für den allgemeinen Maschinenbau als Partner etabliert.

1. Wir bewerben uns um die Teilnahme an der Umweltallianz Sachsen-Anhalt mit der Verpflichtung zu folgenden freiwilligen Umweltleistungen:

Zuordnung der Maßnahmen zu den Umweltleistungen gemäß Good-practice-Leitfaden der Umweltallianz (Erläuterungen in Anlage 2 des Leitfadens)

I.	Teilnahme am EMAS-System der EU – Die Bescheinigung über die Eintragung in das EMAS-Register ist beigefügt. – Die Umwelterklärung ist beigefügt. – Das Umweltmanagementsystem wird zurzeit aufgebaut. Der Systementwurf bzw. Beratervertrag ist beigefügt.	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
II.	Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 – Das Zertifikat ist beigefügt. – Das Umweltmanagementsystem wird zurzeit aufgebaut. Der Systementwurf bzw. Beratervertrag ist beigefügt.	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
III.	Teilnahme am Umweltsiegel des Handwerks – Das Zertifikat ist beigefügt. – Das Umweltmanagementsystem wird zurzeit aufgebaut. Der Systementwurf bzw. Beratervertrag ist beigefügt.	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
IV.	Umsetzung branchenspezifischer Umweltkonzepte und -vereinbarungen (nur für Verbände) – Das Konzept ist beigefügt. – Der Umsetzungsstand ist dargestellt und beigefügt.	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
V.	Beiträge zum integrierten Umweltschutz und Umweltmanagement	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>
VI.	Beiträge zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsprinzips und Ressourcenschonung	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
VII.	Reduzierung der Einsatzmengen gefährlicher Stoffe und Gemische	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
VIII.	Maßnahmen zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
IX.	Beiträge zur Verbesserung des Immissionssschutzes	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>
X.	Beträge zur Verbesserung des Gewässerschutzes	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
XI.	Beiträge zur Verbesserung des Natur- und Bodenschutzes	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>
XII.	Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Einsatz erneuerbarer Energien	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input checked="" type="checkbox"/>
XIII.	Übergreifende Umweltleistungen	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>

2. Zur Erfüllung der Leistungen V bis XIII sind folgende freiwillige Umweltschutzmaßnahmen geplant /realisiert:

Angabe der Maßnahmen zu den Umweltleistungen V – XIII und des Realisierungsstandes, Zuordnung zu den Kriterien nach Anlage 2 Good-practice-Leitfaden der Umweltallianz für die Umweltleistungen V – XIII

Nr.	Maßnahme	Kriterium	gepl.	real.
1	Weiterführung eines internen Umweltmanagementsystems	V/5	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Installation von Absauganlagen für Kühlschmierstoffnebel	IX/9	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Realisierung verschiedener freiwilliger Maßnahmen zur Minderung der Lärmemissionen	IX/4	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4	Reduzierung des Druckniveaus im betrieblichen Druckluftnetz	XII/6	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5	Nutzung der Abwärme der Druckluftherzeugungsanlage	XII/5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Umfassende Beschreibung der Maßnahmen zu den Umweltschutzleistungen V - XIII:

Beschreibung der Maßnahmen mit Erläuterungen zu den eingesetzten Technologien, Darlegung der umweltentlastenden Wirkungen bezogen auf den Gesamtbetrieb am Standort (mit relativen und absoluten Zahlenangaben) und Angaben zum Realisierungszeitraum (ggf. als Anlage beifügen)

Nr., ausführliche Beschreibung

zu 1:

Weiterführung eines internen Umweltmanagementsystems

Qualitätsarbeit und Kundennähe sowie die verstärkte Ausrichtung des Unternehmens auf umweltschonende Produktionsverfahren sind wesentliche Zielstellungen zur Zukunftssicherung des Unternehmens. Die Qualitäts- und Umweltpolitik des Unternehmens beinhaltet die Zielsetzungen, aus denen das Umweltprogramm und die konkreten Maßnahmen abgeleitet werden. Zur Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen ist ein Eigenkontrollsystem festgelegt worden. Die Inhalte des im Jahr 2000 eingeführten internen (Umwelt) Managementsystems sind konkrete Verfahrens-, Arbeitsanweisungen und Schulungspläne. Durch interne Audits, die geplant, durchgeführt und ausgewertet werden, erfolgt die Überwachung der Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen. Das Umweltprogramm wird regelmäßig fortgeschrieben und bekannt gegeben, der Umsetzungsstand geprüft.

zu 2:

Installation von Absauganlagen für Kühlschmierstoffnebel

Im Unternehmen wird eine Reihe von Werkzeugmaschinen betrieben, die bei spanender Bearbeitung von Werkstücken wassermischbare Kühlschmierstoffe (KSS) zur Kühlung, Schmierung und Spanabführung einsetzen. Infolge der mit der Zerspanung einhergehenden hohen Temperaturen verdampfen die KSS im Bearbeitungsbereich und werden als Aerosole freigesetzt. Insbesondere beim Öffnen der ansonsten gekapselten Maschinen entweichen die Aerosole in die Werkhalle und von dort diffus über Gebäudeöffnungen in die Atmosphäre/Umwelt.

Um diese Emissionen zu reduzieren, wurde 2006 und 2007 an zwei Werkzeugmaschinen jeweils eine Abgas erfassung in Verbindung mit einem elektrostatischen Abscheider freiwillig nachgerüstet. Für zwei Maschinen kommt jeweils eine Erfassungs- und Abscheideeinrichtung, die nach dem Zentrifugalprinzip arbeitet, zum Einsatz. Damit werden die beim Öffnen der Maschinen anfallenden Aerosole gefasst und abgeschieden. Derzeit werden zwei weitere Werkzeugmaschinen nachgerüstet, bis 2010 sind nochmals zwei Nachrüstungen geplant.

zu 3:

Realisierung verschiedener freiwilliger Maßnahmen zur Minderung der Lärmemissionen

Einsatz drehzahlreduzierter Hallenlüfter

An den vorhandenen Hallenlüftern wurde 2008 mittels Frequenzregulierung eine Drehzahlreduzierung realisiert. Damit verbunden ist die wesentliche Reduzierung der Lärmemission (ca. -3 Dezibel(A)), ohne dass dabei eine negative Beeinträchtigung des Luftaustausches in der Halle eintreten wird.

Fußbodensanierung im Lager- und Hofbereich

Die Fußböden im Lager- und Hofbereich sind schadhaft. Dies führt zu Lärmemissionen, verursacht durch den innerbetrieblichen Transport (Staplerbetrieb). Durch fachgerechte Ausbesserung bzw. partielle Erneuerung des Bodenbelages in den Jahren 2008/2009 werden die innerbetrieblich transportbedingten Lärmemissionen, insbesondere die Spitzenpegelwerte, die beim Durchfahren der schadhaften Stellen aufgetreten sind, und der an maßgeblichen Immissionsorten daraus resultierende Beurteilungspegel L, um 3 bis 6 Dezibel(A) abgesenkt.

Umstellung der Druckluftherzeugung auf Schraubenkompressoren und deren Aufstellung in einem separaten Raum

Die vorhandene Druckluftanlage (zwei Kolbenkompressoren) soll 2009 durch einen neuen Schraubenkompressor ersetzt werden. Für den Spitzenbedarf wird zusätzlich ein zweiter (kleiner) Schraubenkompressor angeschafft und in Reserve gehalten werden. Beide Kompressoren werden in einem neuen, schalldämmten Raum aufgestellt. Die zusätzliche Schalldämmung durch das Mauerwerk (Schalldämmmaß $R_w=53$ Dezibel) bewirkt eine weitere Lärminderung in der Abgabe an die Umgebung. Dadurch kann eine Minderung des Beurteilungspegels an den relevanten Immissionsorten um ca. zwei bis drei Dezibel(A) erreicht werden.

zu 4:

Reduzierung des Druckniveaus im betrieblichen Druckluftnetz

Mit dem Ersatz der Kolbenkompressoren durch Schraubenkompressoren 2009 wird die Errichtung eines Ringdruckluftnetzes einher gehen, was zur deutlichen Verbesserung der Druckstabilität im Netz beitragen wird. Darüber hinaus soll die konsequente Beseitigung von Leckagen im Druckluftnetz realisiert werden. Beides wird dazu beitragen, das Druckniveau im Netz von 10 auf 8 bar abzusenken, ohne dass dabei Qualitätsminderungen bei der Druckluftnutzung erwartet werden. Darüber hinaus ist geplant, die Mitarbeiter im Umgang mit der Hilfsenergie Druckluft zu schulen. Im Ergebnis all dieser Maßnahmen wird erwartet, dass eine Einsparung von ca. 30 Prozent des Elektroenergiebedarfes für den Betrieb des Druckluftnetzes realisiert werden kann.

zu 5:

Nutzung der Abwärme der Druckluftherzeugungsanlage

Die Schraubenkompressoren erzeugen bei der Luftkompression Wärme, die durch Kühlung mit Frischluft abgeführt werden muss. Es ist für das Jahr 2010 geplant, die so erwärmte Luft über einen entsprechenden Luftkanal der Werkstatt als Raumheizung zuzuführen. Damit soll der Betrieb eines Heizlüfters, der derzeit mehr als die Hälfte der Heizlast des Raumes abdeckt, nur noch in Ausnahmefällen (bei Transportarbeiten und gleichzeitig geöffneten Toren) erfolgen. Der verbleibende Heizenergiebedarf wird sich dadurch von 16,8 Kilowatt auf 5,9 Kilowatt verringern, d.h. der Heizenergieverbrauch pro Quadratmeter Grundfläche wird von 98,8 Watt pro Quadratmeter auf 34,7 Watt pro Quadratmeter verringert. Dies würde einer Einsparung von Heizenergie um 65 Prozent entsprechen.

4. Nachweise der im Pkt. 3 genannten umweltentlastenden Wirkungen:

zum Nachweis der Maßnahmen sind als Anlage Belege beizufügen, z.B. Zertifikate, Herstellernachweise zur Reduzierung des Schadstoffausstoßes, Messdaten/-protokolle, Jahresverbrauchsabrechnungen, Liefer- und Kaufvereinbarung

Nr.	Art des Nachweises
zu Nr. 1	Dokumentation des internen Umweltmanagementsystems (auszugsweise)
zu Nr. 2	Anlagendokumentation (soweit realisiert) und Arbeitsanweisung
zu Nr. 3	Dokumentation der Umsetzung/des Planungsstandes der Einzelmaßnahmen zur Minderung der Lärmemissionen im Unternehmen
zu Nr. 4	Investitionsplan und zu erwartende Energieeinsparung durch neue Kompressoranlage
zu Nr. 5	Abwärmekonzept für neue Kompressoranlage, zu erwartende Energiebilanz Werkhalle

5. Ort, Datum, Unterschrift / Stempel

Uns ist bekannt, dass das Logo erst nach schriftlicher Teilnahmebestätigung der Geschäftsstelle zur Anwendung kommen, nur in Verbindung mit den eingegangenen Umweltschutzverpflichtungen verwendet und nicht zur Produktwerbung eingesetzt werden darf.

Lützen, 03.07.2009	gez. Fiedler Geschäftsführerin
--------------------	-----------------------------------

Hinweis:

Der zuständigen Behörde dürfen keine Verstöße des Bewerbers gegen Umweltvorschriften bekannt sein.

redaktionelle Anmerkung:

Die Fiedler Maschinenbau GmbH ist seit 16.10.2000 Mitglied der Umweltallianz Sachsen-Anhalt. Das Unternehmen hat zunächst am EMAS-System der EU teilgenommen. Seit April 2004 beteiligt sich das Unternehmen mit spezifischen Maßnahmen an der Umweltallianz Sachsen-Anhalt.

Ansprechpartner

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle Umweltallianz

Barbara Buschmann

Leipziger Straße 58

39112 Magdeburg

Tel.: 0391 567 1535

Fax: 0391 567 1659

eMail: barbara.buschmann@mli.sachsen-anhalt.de

Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt

Matthias Wagner

Hasselbachstraße 4

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 567 4414

Fax: 0391 567 4450

eMail: matthias.wagner@mw.sachsen-anhalt.de

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Andreas Scholtyssek

Franckestraße 5

06110 Halle (Saale)

Tel.: 0345 2126 203

Fax: 0345 2179 503

eMail: ascholtys@halle.ihk.de

Industrie- und Handelskammer Magdeburg

Dr. Jochen Zeiger

Alter Markt 8

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 5693 152

Fax: 0391 5693 333152

eMail: zeiger@magdeburg.ihk.de

Handwerkskammer Halle (Saale)

Hans-Joachim Ernst

Graefestraße 24

06110 Halle (Saale)

Tel.: 0345 2999 222

Fax: 0345 2999 200

eMail: hernst@hwkhalle.de

Handwerkskammer Magdeburg

Wolfgang Sandroock

Gareisstraße 10

39106 Magdeburg

Tel.: 0391 6268 274

Fax: 0391 6268 110

eMail: wsandroock@hwk-magdeburg.de

Bewerbungshinweise und Bewerbungsformular

Bewerbungshinweise

An der Umweltallianz Sachsen-Anhalt können Einzelunternehmen, Kammern, Verbände und sonstige Einrichtungen der Wirtschaft mit einem Standort in Sachsen-Anhalt teilnehmen.

Die Bewerbung und die Mitgliedschaft sind kostenlos.

Voraussetzung für die Teilnahme ist die Verpflichtung zu einer oder mehreren freiwilligen Umweltschutzleistungen, die im Punkt 4 des Good-practice-Leitfadens aufgeführt sind.

Freiwillige Leistungen sind solche, die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehen.

Sind freiwillige Leistungen/Maßnahmen auch Gegenstand der geschäftlichen Tätigkeit, erfolgt eine Prüfung, inwieweit diese über den originären Geschäftszweck oder die Satzung hinausgehen bzw. unter dem Teilnahme-kriterium V/2 einzuordnen sind.

Unternehmen, Kammern, Verbände und sonstige Einrichtungen der Wirtschaft können ihre Teilnahme beantragen, wenn:

- sie mindestens eine der Umweltschutzleistungen I bis IV, oder
- im Regelfall mindestens drei Einzelmaßnahmen gemäß den Umweltschutzleistungen V bis XIII, oder
- sowohl eine Umweltschutzleistung gemäß I bis IV und weitere freiwillige Umweltschutzleistungen gemäß V bis XIII

erfüllen.

Die eingegangenen Verpflichtungen müssen qualitative und quantitative Zielstellungen enthalten und sich überwiegend in Sachsen-Anhalt auswirken. Die Maßnahmen sollen in den vergangenen drei Jahren realisiert worden sein bzw. nachprüfbar in einem absehbaren Zeitraum (maximal innerhalb von drei Jahren, wenn dies aufgrund abgeschlossener Verträge belegbar ist oder in anderer Weise glaubhaft gemacht und verbindlich zugesichert wird) umgesetzt werden.

Die unter Kapitel 4. des Leitfadens ausgewählten Beispiele freiwilliger Umweltschutzleistungen der Mitglieder der Umweltallianz sollen Ihnen die Bandbreite möglicher Leistungen aufzeigen, die in Anlage 2 erläuterten Teilnahme-kriterien der einzelnen Umweltschutzleistungen weitere Hinweise bzw. Anregungen geben.

Die Bewerbung erfolgt unter Verwendung des Bewerbungsformulars (Anlage 1) an die Geschäftsstelle der Umweltallianz im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt. Nach Eingang der Unterlagen erhalten Sie eine Eingangsbestätigung. Umweltschutzleistungen V bis XIII werden vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geprüft. Die Prüfung umfasst alle Maßnahmen bei Beachtung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens und ist eine Einzelfallentscheidung.

Die offizielle Teilnahmebestätigung und damit die Berechtigung zur Verwendung des Logos der Umweltallianz Sachsen-Anhalt erteilt die Geschäftsstelle nach Prüfung Ihrer freiwilligen Leistungen. Die Übergabe der Teilnahmeurkunde zur Anerkennung Ihres Engagements erfolgt im Rahmen der nächsten Fest- bzw. Jahresveranstaltung der Umweltallianz. Die Urkunde ist vom Minister für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt unterzeichnet. Das Logo der Umweltallianz Sachsen-Anhalt kann in Verbindung mit den eingegangenen Umweltschutzverpflichtungen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden, nicht aber zur Produktwerbung.

Bewerbungshinweise und Bewerbungsformular

Die Anerkennung der Leistungen IV bis XIII erfolgt für drei Jahre, von Umwelleistungen zum Bodenschutz/zur Altlastensanierung für sechs Jahre. Danach müssen die Teilnahmevoraussetzungen erneut belegt werden, um die Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten. Dies setzt voraus, dass weiterhin mindestens eine Umwelleistung I bis IV vorliegt, neue freiwillige Umwelleistungen (im Regelfall mindestens drei) nachweislich erbracht wurden bzw. werden oder auch die zurückliegend beantragten und anerkannten Leistungen für die nächsten drei Jahre nochmals Anerkennung finden (ausgenommen Leistungen zum Bodenschutz/zur Altlastensanierung). Dies kann dann zutreffen, wenn diese Umwelleistungen immer noch den Stand der Technik bestimmen (beste verfügbare Technik). Auch können sie Anerkennung finden, wenn diese Umwelleistungen mit erheblichen, laufenden betrieblichen Aufwendungen oder mit außergewöhnlichen Umwelteffekten verbunden sind. Kontinuierliche Maßnahmen, wie regelmäßige Mitarbeiterschulungen, können ebenso erneut Anerkennung finden.

Im Falle einer Beendigung der Geschäfte eines Mitgliedsunternehmens ist die Übertragung der Mitgliedschaft auf ein Folgeunternehmen nicht möglich. Bei Umfirmierung bzw. Betriebsübergang wird die Teilnahme unter dem neuen Namen fortgeführt.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft durch den Teilnehmer ist jederzeit möglich bei Verzicht auf die weitere Verwendung des Logos. Wenn die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Umweltallianz nicht (mehr) erfüllt werden, wird die Mitgliedschaft durch Mitteilung der Geschäftsstelle der Umweltallianz beendet. Bei Verstößen gegen geltendes Umweltrecht ruht die Mitgliedschaft bis zur ggf. gerichtlichen Klärung des Sachverhaltes. Mit Vorliegen eines rechtskräftig beschiedenen Sachverhaltes (Bußgeld oder strafgerichtliche Verurteilung) wird das Unternehmen von der Teilnahme an der Umweltallianz Sachsen-Anhalt ausgeschlossen.

Bewerbung für die Teilnahme an der Umweltallianz Sachsen-Anhalt

An das
Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat Umweltallianz, Forschung, Umweltprogramme
Geschäftsstelle Umweltallianz Sachsen-Anhalt
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Tel.: 0391 567 1535
Fax: 0391 567 1659
eMail: barbara.buschmann@
mlu.sachsen-anhalt.de

Bitte zutreffende Felder ausfüllen bzw. mit X ankreuzen; kursiver Text (wie hier) dient nur zur Erläuterung

Bewerber:

Anschrift:

Anschrift des Standortes (falls abweichend):

Ansprechpartner (Telefon / Fax / eMail):

Unternehmensbeschreibung: *(sofern keine Umwelterklärung beiliegt)*

1. Wir bewerben uns um die Teilnahme an der Umweltallianz Sachsen-Anhalt mit der Verpflichtung zu folgenden freiwilligen Umweltleistungen:

Zuordnung der Maßnahmen zu den Umweltleistungen gemäß Good-practice-Leitfaden der Umweltallianz (Erläuterungen in Anlage 2 des Leitfadens)

I.	Teilnahme am EMAS-System der EU – Die Bescheinigung über die Eintragung in das EMAS-Register ist beigefügt. – Die Umwelterklärung ist beigefügt. – Das Umweltmanagementsystem wird zurzeit aufgebaut. Der Systementwurf bzw. Beratervertrag ist beigefügt.	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>
II.	Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 – Das Zertifikat ist beigefügt. – Das Umweltmanagementsystem wird zurzeit aufgebaut. Der Systementwurf bzw. Beratervertrag ist beigefügt.	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>
III.	Teilnahme am Umweltsiegel des Handwerks – Das Zertifikat ist beigefügt. – Das Umweltmanagementsystem wird zurzeit aufgebaut. Der Systementwurf bzw. Beratervertrag ist beigefügt.	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>
IV.	Umsetzung branchenspezifischer Umweltkonzepte und -vereinbarungen (nur für Verbände) – Das Konzept ist beigefügt. – Der Umsetzungsstand ist dargestellt und beigefügt.	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>
V.	Beiträge zum integrierten Umweltschutz und Umweltmanagement	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>
VI.	Beiträge zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsprinzips und Ressourcenschonung	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>
VII.	Reduzierung der Einsatzmengen gefährlicher Stoffe und Gemische	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>
VIII.	Maßnahmen zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>
IX.	Beiträge zur Verbesserung des Immissionssschutzes	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>
X.	Beträge zur Verbesserung des Gewässerschutzes	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>
XI.	Beiträge zur Verbesserung des Natur- und Bodenschutzes	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>
XII.	Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Einsatz erneuerbarer Energien	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>
XIII.	Übergreifende Umweltleistungen	Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/>

2. Zur Erfüllung der Leistungen V bis XIII sind folgende freiwillige Umweltschutzmaßnahmen geplant /realisiert:

Angabe der Maßnahmen zu den Umweltleistungen V – XIII und des Realisierungsstandes, Zuordnung zu den Kriterien nach Anlage 2 Good-practice-Leitfaden der Umweltallianz für die Umweltleistungen V – XIII

Nr.	Maßnahme	Kriterium	gepl.	real.
1			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

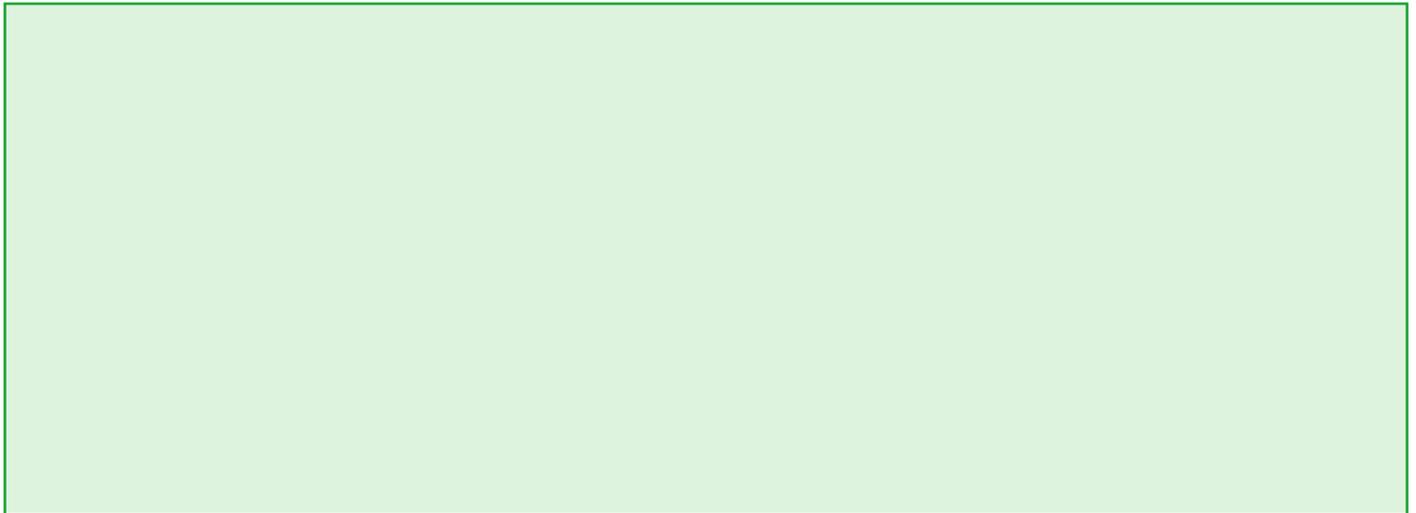
3. Umfassende Beschreibung der Maßnahmen zu den Umweltschutzleistungen V - XIII:

Beschreibung der Maßnahmen mit Erläuterungen zu den eingesetzten Technologien, Darlegung der umweltentlastenden Wirkungen bezogen auf den Gesamtbetrieb am Standort (mit relativen und absoluten Zahlenangaben) und Angaben zum Realisierungszeitraum (ggf. als Anlage beifügen)

Nr., ausführliche Beschreibung

4. Nachweise der im Pkt. 3 genannten umweltentlastenden Wirkungen:

zum Nachweis der Maßnahmen sind als Anlage Belege beizufügen, z.B. Zertifikate, Herstellernachweise zur Reduzierung des Schadstoffausstoßes, Messdaten/-protokolle, Jahresverbrauchsabrechnungen, Liefer- und Kaufvereinbarung



5. Ort, Datum, Unterschrift / Stempel

Uns ist bekannt, dass das Logo erst nach schriftlicher Teilnahmebestätigung der Geschäftsstelle zur Anwendung kommen, nur in Verbindung mit den eingegangenen Umweltschutzverpflichtungen verwendet und nicht zur Produktwerbung eingesetzt werden darf.



Hinweis:

Der zuständigen Behörde dürfen keine Verstöße des Bewerbers gegen Umweltvorschriften bekannt sein.

Erläuterung der Teilnahmekriterien und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

Anmerkung: Die aufgeführten Gesetze und Verordnungen entsprechen dem Stand Juli 2012. Bitte beachten Sie die danach eingetretenen gesetzlichen Änderungen.

Teilnahmekriterien	Erläuterung
V. Beiträge zum integrierten Umweltschutz und Umweltmanagement	
<p>1. Anerkannter Entsorgungsfachbetrieb/Entsorgergemeinschaft gem. Paragraphen 56, 57 KrWG</p>	<p>Die Anerkennung als Entsorgungsfachbetrieb ist mit Ausnahme von der gesetzlich geforderten Zertifizierung z.B. gemäß Paragraf 11 ElektroG, Paragraf 2 Abs. 17 BattG oder Paragraf 5 Abs. 2, AltfahrzeugV, eine freiwillige Maßnahme eines Entsorgungsbetriebes. Die Anerkennung kann durch Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer technischen Überwachungsorganisation oder Erlangung eines Überwachungszeichens einer anerkannten Entsorgungsgemeinschaft erfolgen. Der Entsorgungsfachbetrieb erfüllt erweiterte Anforderungen bezogen auf die Organisation/Tätigkeit (z. B. aufgebaute Managementstruktur), Ausstattung und Versicherungsschutz. Auch die erweiterten Anforderungen bzgl. Fach-, Sachkunde und Qualifizierung der(s) Inhaber(s) und der beschäftigten Personen sowie der Sicherung einer durchgängig zertifizierten Abfallbewirtschaftung, auch Dritte einschließend, tragen zum integrierten Umweltschutz bei. (siehe auch Teilnahmekriterium VI/13.)</p>
<p>2. umweltfreundliche langlebige Sortiment- und Produktgestaltung (z.B. Umweltzeichen Blauer Engel RAL-UZ, TÜV-Umweltsiegel UT 21)</p>	<p>Die Produktverantwortung umfasst insbesondere die Entwicklung, Herstellung und das Inverkehrbringen von mehrfach verwendbaren, technisch-langlebigen und nach Gebrauch ordnungsgemäß und schadlos verwertbaren Erzeugnissen. Dieses Kriterium soll im Einzelhandel, aber auch in allen anderen Produktlebenszyklen, Anwendung finden. Die Langlebigkeit der Produkte bzw. ihre hohe Eignung zur Wiederverwendung (im Vergleich zum Branchendurchschnitt) findet als Kriterium hier Berücksichtigung.</p> <p>Der Blaue Engel fördert sowohl die Anliegen des Umweltschutzes als auch des Verbraucherschutzes. Es werden Produkte und Dienstleistungen ausgezeichnet, die in ihrer ganzheitlichen Betrachtung besonders umweltfreundlich sind. Sie erfüllen auch die hohen Ansprüche des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie der Gebrauchstauglichkeit. Aspekte, wie der sparsame Einsatz von Rohstoffen bei der Herstellung und beim Gebrauch, eine lange Lebensdauer und nachhaltige Entsorgung, haben eine hohe Bedeutung.</p>
<p>3. Steigerung des Einsatzes ökologisch produzierter Rohstoffe (gem. EG-Öko-Basisverordnung) z. B. in der Lebensmittelindustrie oder im nachgelagerten Dienstleistungsgewerbe</p>	<p>Der ökologische Landbau hat positive Auswirkungen auf Bodenhaushalt und Artenschutz. Rohstoffe und Lebensmittel müssen mindestens den Vorgaben der EG-Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen entsprechen. Nachgelagertes Dienstleistungsgewerbe sind z. B. Kantinen, Caterer u. ä.</p>

Erläuterung der Teilnahmekriterien und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

Teilnahmekriterien	Erläuterung
4. Erstellung von Produktbilanzen bzw. Produktlebenszyklusanalysen	Die Erarbeitung von Produktbilanzen bzw. Produktlebenszyklusanalysen ist die Grundlage für die Entwicklung von umweltfreundlichen Produkten und Produktionsverfahren und somit ein wichtiger Baustein hin zu einer nachhaltigen Entwicklung. Die Durchführung von Lebenszyklusanalysen kann als wichtiger Bestandteil der Bewusstseinsbildung von Industrie und Verbrauchern angesehen werden.
5. Anwendung eines internen Umweltmanagementsystems	Ein internes Umweltmanagementsystem (dokumentiert und gelebt), beinhaltet die signifikanten umweltrelevanten Sachverhalte des Unternehmens sowie Maßnahmen und Ziele zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes. Das interne Umweltmanagementsystem muss in den wesentlichen Managementpraktiken der DIN EN ISO 14 001 entsprechen (einschließlich Prozess der kontinuierlichen Verbesserung), ist jedoch nicht durch einen akkreditierten externen Umweltgutachter zertifiziert.
6. Initiierung überbetrieblicher Kooperationen	Die Initiierung von überbetrieblicher Kooperation kleiner und mittlerer Betriebe zur Einrichtung von Produktkreisläufen sind wichtige Erfolgsfaktoren für ein funktionierendes Stoffstrommanagement. In diesem Zusammenhang sollte die gemeinsame Nutzung umwelttechnischer Infrastrukturen wie z. B. sichere Lagerhaltung von Gefahrstoffen, Aufbereitung von Rohstoffen, Energieversorgung oder Entsorgung Berücksichtigung finden. Insbesondere für ein überbetriebliches Stoffstrommanagement ist es erforderlich, dass Kooperationen z. B. über Branchenvereinbarungen aufgebaut werden.
7. Öffentlichkeitsarbeit als Bestandteil einer integrierten Produktionspolitik	Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit informieren die Unternehmen offensiv Kunden und interessierte Öffentlichkeit über ihre Umweltleistungen sowie über die verschiedenen Lebenswegstufen des Produktes vom Rohstoff über die Produktion von Teilkomponenten, der Nutzungsphase bis hin zur Entsorgung. Diese Informationen müssen jedem zugänglich sein (z. B. über Internet). Dieses Teilnahmekriterium kann nicht erfüllt werden, soweit Entsorgungsträger im Sinne der Paragraphen 15, 16, 17 KrWG ihrer gesetzlichen Abfallberatungspflicht nach Paragraphen 45, 46 KrWG nachkommen. Dieses Teilnahmekriterium wird nicht zusätzlich zu den Umweltleistungen I bis III anerkannt.
8. Förderung des Umweltbewusstseins der Mitarbeiter durch Schulungen	Die Schulung kann z. B. hinsichtlich energieeffizienter und geräuschreduzierter Fahrweise, umweltschonendem Gebrauch der Einsatzstoffe/Fahrzeuge, Einführung und Umsetzung eines betrieblichen Vorschlagswesens oder umweltorientierter Produkt- und Methodenschulung erfolgen. Der Umfang sollte mind. 2 Tage pro Jahr und mind. 30 Prozent der Belegschaft umfassen und kann z. B. durch betriebsinterne Wettbewerbe unterstützt werden.

Erläuterung der Teilnahmekriterien und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

Teilnahmekriterien	Erläuterung
9. Förderung des Umstieges vom PKW auf öffentliche Verkehrsmittel, Nutzung Car-Sharing/Car-Pools	Die Förderung des Umstieges auf öffentliche Verkehrsmittel soll bei den Mitarbeitern ansetzen, z. B. durch Bereitstellung von Netzkarten, Koordination der Arbeits- und Fahrzeiten oder durch Schaffung von betrieblichen Anreizsystemen, die die Bildung von Car-Pools, Fahrgemeinschaften etc. unterstützen.
10. Erstellung von Verfahrens- und Arbeitsanweisungen für umweltrelevante Arbeitsabläufe	Verfahrens- und Arbeitsanweisungen für umweltrelevante Betriebsabläufe leisten einen Beitrag zur Mitarbeitermotivation und -weiterbildung. Sie sichern die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben ab (z. B. Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. Paragraph 62 WHG). Der qualitative Umfang und Inhalt sollte deutlich über die gesetzlichen Grundpflichten hinausgehen, z. B. doppelt so häufige Überwachung wie im Genehmigungsbescheid vorgesehen, zur Senkung des Sicherheitsrisikos oder online-Fernübertragung der kontinuierlichen Abgasmessung zur offensiven Information von Behörden und der Öffentlichkeit.
11. Erstellung eines gesamtbetrieblichen Wasser-, Abfall- oder Energiekonzeptes	Im Rahmen der Erstellung eines betrieblichen Wasserwirtschafts-, Abfall- oder Energiekonzeptes, soll eine detaillierte Betrachtung der jeweiligen Prozesse bzw. Technologien, Medien und Stoffe (IST-Analyse) erfolgen. Darauf aufbauend werden die geplanten spezifischen und freiwilligen Maßnahmen benannt, die die angestrebten Umweltschutzziele sichern sollen. Es ist eine Prognose abzugeben, welche qualitativen und quantitativen positiven Umwelteffekte bzw. Ressourcenschonungen nach Umsetzung der Maßnahmen erreicht werden sollen. Der Umsetzungszeitpunkt ist zu benennen. Die Ziele müssen über die branchenüblichen Kennziffern hinausgehen bzw. der Verbesserungsgrad gegenüber dem Stand der Technik muss erkennbar sein. Die angestrebten Umwelteffekte sind zu benennen (qualitativ und quantitativ).
12. Sonstige herausragende Leistungen im integrierten Umweltschutz	Weitere herausragende Leistungen im integrierten Umweltschutz und Umweltmanagement können hier benannt werden.

Gesetzliche Grundlagen in der Umweltleistung V „Beiträge zum integrierten Umweltschutz und Umweltmanagement“

Europäisches Recht:

- Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (kodifizierte Fassung) (ABl. Nr. L 24 vom 29.01.2008 S.8), zuletzt geändert durch RL 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17 ber. 2012 L 158 S.25) (Anm.: wird zum Januar 2014 aufgehoben)
- Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (ABl. Nr. 334 vom 17.12.2010, S. 17 ber. 2012 L 158 S. 25)
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.06.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung der von ökologischen/biologischen Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. Nr. L 198 vom 20.07.2007 S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. Nr. L 342 vom 22.12.2009 S. 1)

Bundesrecht:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012, S. 212)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 vom 26.02.2010, S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012, S.212)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV), neugefasst durch Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I Nr. 28 vom 22.06.2004, S. 1108) und berichtigt am 14. Oktober 2004 (BGBl. I Nr. 55 vom 27.10.2004, S. 2625), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012, S. 212)

Verwaltungsvorschriften:

- Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie) v. 09.09.1996 (Bundesanzeiger Nr. 178 vom 20.09.1996, S. 10909)

Landesrecht:

- keine relevanten Bezüge

Erläuterung der Teilnahmekriterien und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

Teilnahmekriterien	Erläuterung
VI. Beiträge zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsprinzips und zur Ressourcenschonung	
1. Herausragende Maßnahmen zur Umsetzung der Abfallhierarchie	Zentrales Element in der Kreislaufwirtschaft ist die Abfallvermeidung, durch die der Verbrauch an stofflichen und energetischen Ressourcen nachhaltig reduziert werden kann. Mit der fünfstufigen Abfallhierarchie wird die Verwertungsstufe der Vorbereitung zur Wiederverwendung als material- und energiearme Verwertungsart deutlicher hervorgehoben und der Stellenwert des Recyclings als weitere stoffliche Verwertungsoption verstärkt. Beide Maßnahmen sollen zu einer ressourceneffizienteren Schließung von Stoffkreisläufen führen. Anerkannt werden können besondere/ innovative Maßnahmen in Anwendung der Abfallhierarchie mit dem Ziel der Abfallvermeidung, ausgerichtet am Stand der Technik. Diese Zielhierarchie trifft auch für die Teilnahmekriterien VI/3., VI/6. und VI/10. zu.
2. Reduzierung des spezifischen Abfallaufkommens pro Tonne erzeugtem Produkt/Leistung	Dies kann z. B. durch Einsatz neuester Fertigungstechnologien bzw. Maschinen/Anlagen, über verbesserten Zuschnitt bei Werkstoffen oder durch innerbetriebliches Recycling bei Hilfsstoffen oder Verpackungsmaterial erzielt werden. Bewertungsbasis ist das innerbetriebliche Abfallaufkommen vor Realisierung der nicht gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen.
3. Optimierung der Stoffkreisläufe durch innerbetriebliche Aufbereitung/Wiederverwendung/Kreislaufführung von Abfällen	Die Optimierung von Stoffkreisläufen kann durch innerbetriebliche Kreisläufe bei der Produktion, durch Wiederverwendung und Demontierbarkeit von Produkten sowie durch die Entwicklung und Angebot langlebiger, reparier- und recycelbarer, technisch angepasster Produkte gefördert werden. (siehe auch Teilnahmekriterium VII/3.)
4. Wesentliche Erhöhung des Anteils der wieder verwendbaren Teile im Produkt	Das Abfallrecht strebt eine Zunahme der Wiederverwendung oder des Recyclings von Abfällen an. Die Erhöhung des Anteils der wieder verwendbaren Teile im Produkt kann u. a. durch eine Rücknahmepflicht, eindeutige Kennzeichnung, sortenreine Verwendung und Gestaltung langlebiger und entsorgungsfreundlicher Produkte erreicht werden. Auch die Verwendung von bereits recycelten (Sekundär-) Rohstoffen sollte hier berücksichtigt werden.
5. Deutliche Reduzierung der gefährlichen Abfälle (bzw. des Schadstoffgehaltes im Abfall)	Hierzu zählt u. a. die Substitution von gefährlichen Stoffen durch nicht gefährliche Stoffe. (siehe auch Teilnahmekriterium VII/4.)

Erläuterung der Teilnahmekriterien und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

Teilnahmekriterien	Erläuterung
6. Deutliche Erhöhung der Wiederverwendungs-, Recycling- und Verwertungsquoten	Maßnahmen zur Erhöhung der Wiederverwendungs-, Recycling- und Verwertungsquoten werden z. B. durch reparaturfreundliche Produkte, Getrennthaltung, Sammlung und Sortierung von Abfällen, durch Schadstoffelimination vor oder während der Verwertung sowie durch den Einsatz von Sekundärrohstoffen bzw. Substituten unterstützt. Dabei stehen das Produkt ebenso wie die Verpackung (vgl. auch Umweltleistung V „Beiträge zum integrierten Umweltschutz und Umweltmanagement“) im Vordergrund. Auch der Einsatz von Recyclingbaustoffen, z. B. im Wegebau, wird als freiwillige Umweltschutzleistung anerkannt.
7. Errichtung freiwilliger Rücknahmesysteme	Dem Ziel der Förderung der Kreislaufwirtschaft dient insbesondere die Implementierung freiwilliger Rücknahmesysteme für Erzeugnisse und der nach dem Gebrauch der Erzeugnisse verbleibenden Abfälle jenseits rechtlicher Verpflichtungen (vgl. Paragraph 26 KrWG, Paragraph 9 Abs. 7 oder 8 ElektroG oder auch BattG).
8. Erhöhung des Anteils an Mehrweggebinden	Die Erhöhung des Mehrweganteiles, insbesondere bei zugelieferten Rohstoffen, ist häufig nicht allein eine Frage der technischen Möglichkeiten, sondern vor allem eine unternehmerische Entscheidung. Anrechenbare Leistungen sind z. B. der Verkauf der eigenen Produktion (ausschließlich) in Mehrweggebinden. Berücksichtigung sollten aber auch Mehrweg-Verpackungen für Hilfs-, Betriebs- und Einsatzstoffe finden.
9. Betriebliche bzw. überbetriebliche Schließung von Stoffkreisläufen/Kreislauf-führung von Wertstoffen	Die betriebliche bzw. überbetriebliche Schließung von Stoffkreisläufen kann z. B. über Kooperationsverträge mit anderen Unternehmen oder über die Material- und Energie-Intensität pro Serviceeinheit (MIPS) nachgewiesen werden.
10. Innovative Maßnahmen zur Optimierung der Rohstoffeinsatzquote bzw. Recyclingquote	Unternehmen, die im Vorfeld die Wiederverwertbarkeit ihrer Produkte anstreben, können auch eine entsprechende freiwillige Rücknahmegarantie aussprechen. Dieses Kriterium ist eine Voraussetzung für eine Erhöhung der Verwertungsquoten sowie ein Beitrag zu geschlossenen Wertstoffkreisläufen. Die Rohstoffeinsatzquote bzw. Recyclingquote kann z. B. auf Basis von Produktbilanzen, durch Substitution schadstoffhaltiger Rohstoffe oder durch Einsatz von Recyclingmaterial zur Substitution geo- und biogener Rohstoffe verbessert werden. Auch die Rücknahme gebrauchter Produkte ist ein Beitrag zur Schonung der Ressourcen.
11. Verwertung von Abfällen durch schadlose innerbetriebliche stoffliche oder energetische Verwertung	Eine innerbetriebliche stoffliche Verwertung von Abfällen ist z. B. dann gegeben, wenn Abfälle zu einem neuen Produkt verarbeitet werden, z. B. Errichtung eines Schmelzofens zum Einschmelzen von Nichteisenabfällen aus den Produktionsprozessen und Wiedereinsatz der Schmelzbarren in den bestehenden Produktionsprozessen. Eine schadlose innerbetriebliche energetische Verwertung von Abfällen ist z. B. bei unbehandelten Holzabfällen problemlos möglich (siehe auch Teilnahmekriterium VIII/3.)

Erläuterung der Teilnahmekriterien und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

Teilnahmekriterien	Erläuterung
12. Förderung der umweltgerechten Gestaltung von Produkten	Ein systematischer und umfassender Betrachtungs- und Gestaltungsansatz für Produkte mit dem Ziel, die Umweltbelastungen über den gesamten Lebenszyklus durch verbessertes Produktdesign zu mindern, ist ein Beitrag zur Ressourcenschonung. Produzenten können in der Planungs- und Designphase Einfluss auf jede Phase der Wertschöpfung und des stofflichen Lebensweges nehmen und ökologische Innovationen anstreben. Diese erfordert quantitative und qualitative Bewertungsmaßstäbe, hierfür sind entsprechende Checklisten, Handbücher etc. veröffentlicht. Mit der Ökodesign-Richtlinie der Europäischen Kommission (2009/125/EG) sind die Anforderungen in einer Richtlinie verankert, das Kreislaufwirtschaftsgesetz (hier Paragraph 23 - Produktverantwortung) und das Energiebetriebene-Produkte-Gesetz setzen diese in deutsches Recht um.
13. Anerkannter Entsorgungsfachbetrieb/Entsorgungsgemeinschaft gem. Paragraphen 56, 57 KrWG	Die Anerkennung als Entsorgungsfachbetrieb ist eine freiwillige Maßnahme eines Entsorgungsbetriebes. Die Anerkennung kann durch Abschluss eines Überwachungsvertrages mit einer technischen Überwachungsorganisation oder Erlangung eines Überwachungszeichens einer anerkannten Entsorgungsgemeinschaft erfolgen. Der Entsorgungsfachbetrieb erfüllt erweiterte Anforderungen bezogen auf die Organisation/Tätigkeit (z. B. aufgebaute Managementstruktur), Ausstattung und Versicherungsschutz. Auch die erweiterten Anforderungen bzgl. Fach-, Sachkunde und Qualifizierung des(r) Inhaber(s) und der beschäftigten Personen sowie der Sicherung einer durchgängig zertifizierten Abfallbewirtschaftung, auch Dritte einschließend, tragen zum integrierten Umweltschutz bei. (siehe auch Teilnahmekriterium V/1.)
14. Sonstige herausragende Leistungen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung	Weitere herausragende Leistungen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Ressourcenschonung können hier benannt werden.

Gesetzliche Grundlagen in der Umweltschutz VI

„Beiträge zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsprinzips und zur Ressourcenschonung“

Europäisches Recht:

- Richtlinie 2008/98 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. 11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. Nr. L 312 vom 22.11.2008 S 3, Ber. ABl. Nr. L 127 vom 26.05.2009 S. 24)
- Richtlinie 91/689 EWG über gefährliche Abfälle vom 12.12.1991 (ABl. Nr. L 377 vom 31.12.1991 S. 20), zuletzt geändert durch RL 2008/98 EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. November 2009 (ABl. Nr. L312 vom 22.11.2008 S. 3, ber. 2009 L 127 S. 24)
- Richtlinie 94/62 EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle vom 20. Dezember 1994 (ABl. Nr. L 365 vom 31.12.1994 S. 10), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 219/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 (ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2009 S. 109)
- Richtlinie 1999/31 EG über Abfalldeponien vom 26. April 1999 (ABl. Nr. L 182 vom 16.7.1999 S. 1), zuletzt geändert durch RL 2011/97/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 05. Dezember 2011 (ABl. Nr. L 328 vom 10.12.2011 S.49)
- Richtlinie 2000/53 EG über Altfahrzeuge vom 18. September 2000 (ABl. Nr. L 269 vom 21.10.2000 S. 34), zuletzt geändert durch RL 2011/37/EU der Kommission vom 30. März 2011 (ABl. Nr. L 85 vom 31.03.2011 S.3)
- Richtlinie 2000/76 EG über die Verbrennung von Abfällen vom 4. Dezember 2000 (ABl. Nr. L 332 vom 28.12.2000 S. 91), zuletzt geändert durch RL 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 (ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, ber. 2012 L 158 S. 25)
- Richtlinie 2002/96 EG über Elektro- und Elektronikaltgeräte vom 27. Januar 2003 (ABl. Nr. L 37 vom 13.02.2003 S. 24), zuletzt geändert durch RL 2008/112/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2008 (ABl. Nr. L 345 vom 23.12.2008 S. 74)
- EG-Abfallverbringungs-Verordnung Nr. 1013/2006 vom 14. Juni 2006 (ABl. Nr. L 190 vom 12.07.2006 S. 1) zuletzt geändert durch RL 135/2012 der Kommission vom 16. Februar 2012 (ABl. Nr. L 46 vom 17.02.2012 S. 30)
- Entscheidung 2000/532/EG über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle vom 3. Mai 2000, (ABl. Nr. L 226 vom 06.09.2000 S. 3), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 2001/573/EG des Rates vom 23. Juli 2001 (ABl. Nr. L 203 vom 28.07.2001 S. 18)
- Richtlinie 2009/125/EG vom 21.10.2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Ökodesign-Richtlinie) (ABl. Nr. L 285 vom 31.10.2009 S. 10)
- Richtlinie 2008/28/EG vom 11. 03 2008 zur Änderung der Richtlinie 2005/32/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (ABl. Nr. L 81 vom 20.3.2008 S. 48)

Gesetzliche Grundlagen in der Umwelleistung VI

„Beiträge zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsprinzips und zur Ressourcenschonung“

Bundesrecht:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012, S. 212)
- Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen 1 und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I Nr. 33 vom 25.07.2007, S. 1962), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012, S. 212)
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektrogerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I Nr. 17 vom 23.03.2005, S. 762), zuletzt geändert durch Art. 3 G über die Neuordnung des Geräte- und Produktsicherheitsrechts vom 08. November 2011 (BGBl. I Nr. 57 vom 11.11.2011, S. 2178)
- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) vom 11. August 2010 (BGBl. I Nr. 43 vom 17.08.2010, S.1163), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012, S. 212)
- Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz - EVPG) vom 27. Februar 2008 (BGBl. Nr. 7 vom 06.03.2008, S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2011 (BGBl. I Nr. 58 vom 24.11.2011, S. 2224)

Rechtsverordnungen des Bundes:

- **Abfallbegriff und -arten**
 - Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I Nr. 65 vom 12.12.2001, S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I Nr. 34 vom 20.07.2006, S. 1619)
- **Überwachung**
 - Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) v. 10. September 1996 (BGBl. I Nr. 47 vom 20.09.1996, S. 1421)
 - Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 10. September 1996 (BGBl. I Nr. 47 vom 20.09.1996, S. 1382)
 - EMAS-Privilegierungs-Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 41 vom 28.06.2002, S. 2247)
 - Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBetrv) vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I Nr. 69 vom 29.10.1977, S. 1913)

Gesetzliche Grundlagen in der Umweltleistung VI

„Beiträge zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsprinzips und zur Ressourcenschonung“

- **Abfalltransport und -verbringung**

- Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I Nr. 47 vom 20.09.1996, S. 1411), zuletzt geändert durch Artikel 5 G zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007 (BGBl. I Nr. 33 vom 25.07.2007, S. 1462)
- Verordnung zur Durchsetzung von Vorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft über die Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungsbußgeldverordnung - AbfVerbrBußV) vom 29. Juli 2007 (BGBl. I Nr. 36 vom 30.07.2007, S. 1761)
- Verordnung zur Erhebung von Gebühren bei notifizierungsbedürftigen Verbringungen von Abfällen durch die Bundesrepublik Deutschland (Abfallverbringungsgebührenverordnung - AbfVerbrGebV) vom 17. Dezember 2003 (BGBl. I Nr. 63 vom 23.12.2003, S. 2749), zuletzt geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Abfallverbringungsgebührenverordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I Nr. 23 vom 01.06.2007, Seite 951)

- **Abfallverwertung sowie Produktverantwortung**

- Verordnung über den Versatz von Abfällen unter Tage (Versatzverordnung - VersatzV) v. 24. Juli 2002 (BGBl. I Nr. 52 vom 29.07.2002, S. 2833), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012, S. 212)
- Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) v. 15. August 2002 (BGBl. I Nr. 59 vom 23.08.2002, S. 3302), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012, S. 212)
- Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 37 vom 24.06.2002, S. 1938), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012, S. 212)
- Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I Nr. 56 vom 27.08.1998, S. 2379), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012, S. 212)
- Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I Nr. 41 vom 28.06.2002, S. 2214), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012, S. 212)
- Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden (Bioabfallverordnung – BioAbfV) vom 21. September 1998 (BGBl. I Nr. 65 vom 28.09.1998, S. 2955), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Bioabfallverordnung, der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung und der Düngemittelverordnung vom 23. April 2012 (BGBl. I Nr. 17 vom 27.04.2012, S. 611)
- Altölverordnung (AltöIV) vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I Nr. 49 vom 31.10.1987, S. 2335), neugefasst durch Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I Nr. 26 vom 26.04.2002, S. 1368), durch Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012, S. 212)

Gesetzliche Grundlagen in der Umweltleistung VI

„Beiträge zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsprinzips und zur Ressourcenschonung“

- **Deponierung und Vorbehandlung von Abfällen**

- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (DepV – Deponierecht-Vereinfachungsverordnung) v. 27. April 2009 (BGBl. I Nr. 22 vom 29.04.2009, S. 900), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012, S. 212)
- Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 14. August 2003 (BGBl. I Nr. 41 vom 19.08.2003, S. 1633), geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Absicherung von Luftqualitätsanforderungen in der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen und der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 27. Januar 2009 (BGBl. I Nr. 5 vom 30.01.2009, S. 129)
- Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I Nr. 10 vom 27.02.2001, S. 317), geändert durch Art. 3 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl. I Nr. 22 vom 29.04.2009, S. 900)
- Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogener Monomethyldiphenylmethane (PCB/PCTAbfallverordnung - PCB AbfallV) vom 26. Juni 2000 (BGBl. I Nr. 28 vom 29.06.2000, S. 932), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012, S. 212)

Verwaltungsvorschriften:

- Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften (Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie) vom 09. September 1996 (Bundesanzeiger Nr. 178 vom 20.09.1996, S. 10909)

Landesrecht:

- Richtlinie zur Verwertung mineralischer Abfälle im Straßenbau- Sachsen-Anhalt- vom 07. Oktober 2005 (MBL. Nr. 48 vom 30.11.2005 S. 637; 31.07.2008, S. 709)

Erläuterung der Teilnahmekriterien und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

Teilnahmekriterien	Erläuterung
VII. Reduzierung der Einsatzmenge gefährlicher Stoffe und Gemische	
1. Substitution besonders umweltgefährdender Stoffe durch umweltschonende Einsatz- und Betriebsstoffe	Die Verringerung des betrieblichen Einsatzes besonders umweltgefährdender Stoffe kann u. a. durch Verzicht auf schwermetallhaltige Imprägniermittel oder Substitution lösemittelhaltiger Farben und Lacke/Lasuren z. B. durch Verwendung von Lacken auf Wasserbasis erfolgen, aber auch durch die Verwendung alkalischer wässriger Reinigungs- und Entfettungsmittel. Die Verwendung umweltschonender und schadstoffarmer Baustoffe und Bauteile kann z. B. durch vollständigen Verzicht auf den Einsatz von PVC nachgewiesen werden. Zum Nachweis für die bei den eingesetzten Materialien verwendeten Inhaltsstoffe sollten vom Unternehmen Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorgelegt werden.
2. Substitution/Reduzierung nach Gefahrstoffverordnung kennzeichnungspflichtiger Einsatzstoffe (reizend, ätzend, gesundheitsschädlich usw.) bzw. nach CLP-Verordnung ¹⁾	Hier könnte als Beispiel der Verzicht auf Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) als Schäum- oder Dämmmittel und ihr Ersatz durch Hanf o. ä. nachwachsende Rohstoffe ohne Gefährdungspotenzial genannt werden. Auch die Substitution von gefährlichen Stoffen und Gemischen einer höheren Gefahrenklasse durch solche mit einer niedrigeren Gefahrenklasse kann dann Berücksichtigung finden, wenn dadurch die schädlichen Umwelteinwirkungen deutlich vermindert werden. Der Verzicht auf ätzende oder andere aggressive Stoffe enthaltende Reinigungsmittel und z. B. ihr Ersatz durch Hitzebehandlung (Dampf) kann Anerkennung finden.
3. Optimierung der Stoffkreisläufe durch innerbetriebliche Aufbereitung/Wiederverwendung/Kreislaufführung von Abfällen	Die Optimierung von Stoffströmen kann durch innerbetriebliche Kreisläufe bei der Produktion, durch Wiederverwendung und Demontierbarkeit von Produkten sowie durch Entwicklung und Angebot langlebiger, reparier- und recycelbarer, technisch angepasster Produkte gefördert werden. (siehe auch Teilnahmekriterium VI/3.)
4. Deutliche Reduzierung der Menge an gefährlichen Abfällen bzw. des Schadstoffgehaltes im Abfall	Hierzu zählt u. a. die frühzeitige Trennung von Abfällen an der Stelle des Anfalls (z. B. bei der Stahlerzeugung durch frühzeitige Trennung der Pfannenschlacke zur Wiederverwendung; das später zusammengemischte Hüttenmineralstoffgemisch hat nur erheblich eingeschränkte Wiederverwertungsmöglichkeiten). (siehe auch Teilnahmekriterium VI/5.)
5. Maßnahmen zur Reduzierung der Abwassereinleitungen bezogen auf Menge und/oder Schadstoffinhalte	Maßnahmen zur Reduzierung der Abwassereinleitungen bezogen auf Menge und/oder Schadstoffinhalte können z. B. die betriebseigene Aufbereitung oder eine Substitution eingesetzter wassergefährdender Betriebsstoffe umfassen. (siehe auch Teilnahmekriterium X/3.)

Erläuterung der Teilnahmekriterien und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

Teilnahmekriterien	Erläuterung
6. Deutliche Reduzierung der prioritären Stoffe im Bereich der Wasserpolitik	Die Beschreibung der in der Liste prioritärer Stoffe genannten Stoffe dient der Festlegung von Emissionskontrollen für Einleitungen in Gewässer und leistet damit einen Beitrag zur Bekämpfung gefährlicher Stoffe und Gemische, von denen Gefährdungen der Umwelt und des Menschen ausgehen können. (siehe auch Teilnahmekriterium X/4.) Im Einzelfall können Anforderungen an die Einleitung von Schadstoffen gestellt werden, die sich aus der Gewässergütebetrachtung ergeben. Dann sind diese Maßnahmen zur Reduzierung dieser Stoffe keine freiwilligen Maßnahmen.
7. Abminderung des Gefährdungspotenzials/der Gefährdungsstufe einer Anlage gemäß Paragraf 62 WHG	Sowohl die Reduzierung der Menge eines Stoffes als auch die Substitution des ursprünglichen Stoffes durch einen Stoff, dessen Eigenschaften weniger „wassergefährdend“ sind, wirkt mindernd auf das Gefährdungspotenzial, welches von der Anlage ausgeht. Das kann z. B. die Reduzierung der Abwassermenge bei gleichen Inhaltstoffen sein, oder auch die Substitution eines Stoffes der WGK 3 durch einen Stoff der WGK 2 oder besser 1 sein, wenn dadurch die schädlichen Umwelteinwirkungen deutlich vermindert werden. (siehe auch Teilnahmekriterium X/5.)
8. Sonstige herausragende Leistungen zur Reduzierung gefährlicher Stoffe	Weitere nicht genannte herausragende Leistungen zur Reduzierung gefährlicher Stoffe können hier benannt werden.

¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 v. 31.12.2008 S. 1)

Gesetzliche Grundlagen in der Umweltleistung VII „Reduzierung der Einsatzmenge gefährlicher Stoffe und Gemische“

Europäisches Recht:

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 v. 31. 12. 2008 S. 1), zuletzt geändert durch VO (EU) 286/2011 der Kommission vom 10. März 2011 (ABl. Nr. L 83 vom 30.03.2011 S. 1, ber. L 138 S. 66, ber. L 246 S. 34)
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 23.04.2009 S. 114) – sog. Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL)
- Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG (ABl. L 348 vom 24.12.2008 S. 84)
- Richtlinie 2009/90/EG der Kommission vom 31. Juli 2009 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die chemische Analyse und die Überwachung des Gewässerzustands gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 201 vom 01.08.2009 S. 36)
- Entscheidung 2008/915/EG der Kommission vom 30. Oktober 2008 zur Festlegung der Werte für die Einstufungen des Überwachungssystems des jeweiligen Mitgliedstaats als Ergebnis der Interkalibrierung gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 332 vom 10.12.2008 S. 20).

Bundesrecht:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012, S. 212)
- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20. Juli 2011 (BGBl. I Nr. 37 vom 25.07.2011, 1429)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I Nr. 59 vom 30.11.2010, S. 1643), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze vom 28. Juli 2011 (BGBl. I Nr. 41 vom 03.08.2011, S. 1622)

** Anhang X der Wasserrahmenrichtlinie enthält die Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik entsprechend der Entscheidung Nr. 2455/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2001 (ABl. L 331 vom 15.12.2001 S. 1), in Kraft getreten am 16. Dezember 2001.

Gesetzliche Grundlagen in der Umweltleistung VII „Reduzierung der Einsatzmenge gefährlicher Stoffe und Gemische“

Landesrecht:

- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8 vom 24.03.2011, S. 492)
- Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA Nr. 12 vom 31.3.2006, S. 183), zuletzt geändert am 24. Januar 2012 durch Berichtigung der Verordnung (GVBl. LSA, S. 40)
- Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 07. März 2007 (GVBl. LSA Nr. 4 vom 23.03.2007, S. 47)
- Verordnung über kommunales und Industrieabwasser bestimmter Branchen (Kommunalabwasserordnung – KommAbwVO) vom 18. November 1997 (GVBl. LSA Nr. 53 vom 21.11.1997, S. 970)

Erläuterung der Teilnahmekriterien und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

Teilnahmekriterien	Erläuterung
VIII. Maßnahmen zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe	
1. Verstärkter Einsatz nachwachsender Rohstoffe als Bau- und Bauhilfsstoffe	Dem verstärkten Einsatz nachwachsender Rohstoffe als Bau- und Bauhilfsstoffe kann u. a. durch ausschließliche Verarbeitung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft/FSC-Holzsiegel oder durch die ausschließliche Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen wie Stroh, Reet oder Hanf Rechnung getragen werden.
2. Verstärkter Einsatz nachwachsender Rohstoffe als Produktionsmittel/-grundlage im Werkstoffbereich	Dem verstärkten Einsatz nachwachsender Rohstoffe als Produktionsmittel/-grundlage kann u. a. durch Verarbeitung von Ölen und/oder kohlenhydrathaltigen Pflanzenrohstoffen, ausschließliche Verarbeitung von Holz aus nachhaltiger Forstwirtschaft/FSC-Holzsiegel im Holzverarbeitenden Gewerbe oder Verwendung von Hanfprodukten statt Kunststoffen Rechnung getragen werden. Ferner kann dies auch der Einsatz von WoodPlasticComposites (WPC), von Biokunststoffen oder von naturfaserverstärkten Kunststoffen (NFK) sein.
3. Einsatz nachwachsender Rohstoffe zur Energieerzeugung	Hier bieten sich neben der innerbetrieblichen thermischen Verwertung von z. B. Holzabfällen die verstärkte Verwendung von Biodiesel (z. B. Raps-Methyl-Ester) oder Bioethanol als Ersatz für Diesel aus fossilen Rohstoffen an (möglichst immer mit Nachweis, basierend auf der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung). Dieses Kriterium ist auch in der Umweltleistung VI „Beiträge zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsprinzips und zur Ressourcenschonung“ in leicht geänderter Intention benannt. (siehe auch Teilnahmekriterium VI/11.)
4. Sonstige herausragende Leistungen zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe	Weitere herausragende Leistungen zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe können hier benannt werden. Dies kann z. B. der innerbetriebliche Einsatz von aufbereiteten pflanzlichen Altölen sein.

Gesetzliche Grundlagen in der Umweltleistung VIII „Maßnahmen zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe“

Europäisches Recht:

- keine relevanten Bezüge

Bundesrecht:

- Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I Nr. 49 vom 31.10.2008, S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 69 des Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I Nr. 71 vom 29.12.2011, S. 3034)
- Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz – EE-WärmeG) vom 07. August 2008 (BGBl. I Nr. 36 vom 18.08.2008, S. 1658), zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I Nr. 71 vom 29.12.2011, S. 3034)
- Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) vom 19. März 2002 (BGBl. I Nr. 19 vom 22.03.2002, S. 1092), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vom 28. Juli 2011 (BGBl. I Nr. 42 vom 04.08.2011, S. 1634)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I Nr. 71 vom 04.10.2002, S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012, S. 212)
- Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I Nr. 29 vom 27.06.2001, S. 1234), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 9. August 2005 (BGBl. I Nr. 49 vom 17.08.2005, S. 2419)
- Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV) vom 23. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 46 vom 29.07.2009, S. 2174)
- Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung - Biokraft-NachV) vom 30. September 2009 (BGBl. I Nr. 65 vom 05. 10. 2009, S. 3182) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 71 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, Nr. 71 vom 29.12.2011, S. 3044)

Landesrecht:

- keine relevanten Bezüge

Erläuterung der Teilnahmekriterien und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

Teilnahmekriterien	Erläuterung
IX. Beiträge zur Verbesserung des Immissionsschutzes	
1. Anlage mit besten verfügbaren Techniken	Der Einsatz der besten verfügbaren Techniken (hier nicht gleichzusetzen mit dem Begriff der Richtlinie 2008/1/EG) ermöglicht es, eine deutliche Unterschreitung der gesetzestützten Grenzwerte zu erreichen. (Anmerkung: Das deutsche Immissionsschutzrecht macht die Vorsorge gemäß dem „Stand der Technik“ zur Genehmigungsvoraussetzung - Paragraphen 6 I Nr. 1, 5 I Nr. 2, 3 VI BImSchG.) Wird der Einsatz der besten verfügbaren Technik dokumentiert, kann es als Erfolgskriterium zur Teilnahme herangezogen werden. Als Orientierungswert sollte eine Unterschreitung gesetzlicher Grenzwerte und Schadstoffemissionen um mindestens 20 Prozent – u. a. durch neue Technologien, Ertüchtigung und Nachrüstung von Abgasreinigungsanlagen, abfallfreie Anlagen, Maßnahmen zur Minderung von Treibhausgasen – angestrebt werden. Für die installierten Techniken sind die Einsparungen, Unterschreitung der Grenzwerte sowie die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit nachzuweisen (z. B. Herstellernachweis oder Nachweis der Ressourcenschonung durch Minderverbräuche).
2. Hohe Transportrate über Verkehrsträger Wasser und Schiene	Die Verlagerung des Transportverkehrs von der Straße auf die Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße ist ein Beitrag zur Erhöhung des Anteils umweltschonender Transporte. Bei einer Gesamttransportmenge von mindestens 50 Prozent aller Transporte bzw. bei transportintensiven Wirtschaftszweigen >250 t/d bzw. >50.000 t/a Verlagerung kann dieses Kriterium anerkannt werden.
3. Deutliche Verringerung des Kraftstoffverbrauches bezogen auf Transporte/ Gesamtkilometerleistung des Fuhrparks	Hierbei kann eine Erneuerung der Transportflotte, z. B. Beschaffung schadstoffemissionsarmer und energiesparender Fahrzeuge, oder auch die Umstellung auf erdgas- oder biokraftstoffbetriebene Fahrzeuge, anerkannt werden. Ebenso findet die Umstellung auf Elektroantrieb (auch mit Brennstoffzellentechnik) Anerkennung. Dazu sind die Einsparungen bzgl. des CO ₂ -Ausstoßes als Anteil des gesamten CO ₂ -Ausstoßes des Unternehmens zu benennen. Diese Einsparungen sollten signifikant sein.

Erläuterung der Teilnahmekriterien und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

Teilnahmekriterien	Erläuterung
4. Deutliche Reduzierung der Lärmemissionen	<p>Eine deutliche Reduzierung der Lärmemissionen ist gegeben, wenn z. B. an einzelnen ausgewählten Immissionspunkten in der Nähe der Quelle die Schallleistungspegel um 3 dB(A) reduziert werden. Dies kann durch veränderte Technologien, optimierte Nutzungsdauern oder z. B. durch die Reduzierung der von Kraftfahrzeugen ausgehenden Geräuschemissionen durch den Einsatz von geräuscharmen Reifen, durch den Einsatz von geräuschgeminderten Flurförderern, Lkw's und Bussen (z. B. Umstellung auf Elektroantriebe) sowie durch die Ausschöpfung der nach dem Stand der Technik (siehe Teilnahmekriterium 1) möglichen Geräuschminderung an Gewerbe- und Industrieanlagen (z. B. schallgedämpfte, drehzahlgeregelte Lüfter/Antriebe, usw.) erreicht werden. Weitere Möglichkeiten der Lärminderung liegen z. B. im Bereich der Senkung des Baustellenlärms durch Einsatz geräuschreduzierter Baugeräte und -maschinen sowie entsprechender Technologien (z. B. Vorfertigung einzelner geräuschintensiver Baugruppen außerhalb sensibler Wohnbebauung).</p> <p>Voraussetzung für eine Anerkennung ist in jedem Fall die Einhaltung der für die jeweilige Gebietsart geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).</p>
5. Betrieb/Errichtung eigener Energieanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung	<p>Die Energieerzeugung mittels Kraft-Wärme-Kopplung (Begriffsbestimmung Paragraf 3 (1) KWKG) ist wegen der gleichzeitigen Erzeugung von Strom und Wärme als wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz zu werten. Der Wirkungsgrad von Energieanlagen auf Basis Kraft-Wärme-Kopplung sollte 80 Prozent (bei Brennstoff Heizöl) und 85 Prozent (bei Brenngasen) für die gesamte betrachtete Anlage betragen. Beim Betrieb von KWK-Anlagen sind die Anforderungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) sowie der Großfeuerungsanlagen-VO (13. BImSchV) zu beachten.</p>
6. Nutzung von Einrichtungen zur Fern- und Nahwärmeversorgung	<p>Die Nutzung von Einrichtungen zur Fern- und Nahwärmeversorgung (Wärmenetze) dient der Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung und leistet somit einen Beitrag zur effizienten Energienutzung/Ressourcenschonung. Der überwiegende Anteil des Wärmebedarfs (> 50 Prozent) sollte hierdurch gedeckt werden, z. B. durch Nutzung der Abwärme anderer Prozesse/Anlagen oder aus eigener Energieerzeugung.</p>

Erläuterung der Teilnahmekriterien und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

Teilnahmekriterien	Erläuterung
7. Einsatz von Brennwerttechnik und Brennstoffzellen zur überwiegenden Deckung des Energiebedarfs	<p>Anlagen zur Wärmeerzeugung, in denen die im Abgas enthaltene Wärmeenergie nach dem Prinzip der Brennwerttechnik in zusätzliche Nutzenergie umgewandelt wird, besitzen gegenüber herkömmlichen Kesseln eine bis zu 10-prozentige bessere Ausnutzung der in den Brennstoffen enthaltenen Energie. Im Sinne eines effizienten Umgangs mit Primärenergie stellt der Einsatz dieser Technik, ebenso auch der Einsatz von Hochleistungsbrennern mit rekuperativer Verbrennungsluftvorwärmung (ca. 5 Prozent Primärenergieträgereinsparung pro 100 Kelvin Luftvorwärmung) oder der Einsatz von Brennstoffzellen, etc., eine anerkanntswerte Leistung dar. Öffentlichen Gebäuden kommt gemäß dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) eine Vorbildfunktion zu. Bei energieintensiven Produktionsverfahren sind andere in dieser Anlage aufgeführte Maßnahmen zu ergreifen. (siehe Teilnahmekriterien IX/5., IX/8., XII/1., XII/3., u. a.)</p> <p>Es sollten mindestens 50 Prozent des Energiebedarfes des Unternehmens über Brennwerttechnik/Brennstoffzellen etc. erzeugt werden. (siehe auch Teilnahmekriterium IX/8.)</p>
8. Errichtung/Betrieb von Erdgas-Blockheizkraftwerken, erdgasbetriebenen Turbinen, GuD-Kraftwerken und Erdwärmennutzung	<p>Falls notwendig und nicht durch regenerative Energien ersetzbar, kann auch der Einsatz von Primärenergieträgern mit möglichst niedrigen spezifischen CO₂-Emissionen (z. B. Gas mit hohem CH₄-Gehalt) anerkannt werden. Die Nutzung von geothermischer Wärme zu Heizzwecken, zur Deckung des technologischen Wärmebedarfes oder zur anderweitigen Energiebereitstellung kann dann Anerkennung finden, wenn die technologische bzw. Anlagenlösung über den Stand der Technik hinausgeht.</p>
9. Reduzierung von Geruchsmissionen, Verbesserung der Leistung von Abgasreinigungsanlagen oder Minderung von Treibhausgasemissionen	<p>Einsatz bzw. Optimierung von technischen Anlagen mit dem Ziel der deutlichen Unterschreitung der gesetztesbasierten Grenzwerte (siehe auch Teilnahmekriterium IX/1.). Dieses Teilnahmekriterium kann auch durch den Einsatz neuer Ausgangsstoffe, Technologien etc. erfüllt werden.</p>
10. Beteiligung an Klimaschutzprojekten auf Basis der Kyoto-Projektmechanismen	<p>Basis der Kyoto-Projektmechanismen (Joint Implementation=gemeinsame Umsetzung und Clean Development Mechanism=Mechanismus zur umweltgerechten Entwicklung) basieren, können Anerkennung finden. Die internationale Anerkennung als Kyoto-Mechanismus ist vorzulegen. Es wird erwartet, dass erhebliche, über die Anrechnung im Emissionsrecht handel hinausgehende Eigenleistungen erbracht wurden.</p>
11. Sonstige herausragende Leistungen im Klima- und Immissionsschutz	<p>Weitere herausragende Leistungen im Klima- und Immissionsschutz können hier benannt werden.</p>

Gesetzliche Grundlagen in der Umweltleistung IX „Beiträge zur Verbesserung des Immissionsschutzes“

Europäisches Recht:

- Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (ABl. L 24 vom 29.1.2008, S. 8–29), zuletzt geändert durch RL 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 (ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, ber. 2012 L 158 S. 25); (Anm.: gilt nur bis Januar 2014, wird dann durch die Richtlinie 2010/75/EU ersetzt)
- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung); (ABl. L 334 vom 17.12.2010 S. 17, ber. 2012 L 158 S. 25)

Bundesrecht:

Rechtsvorschriften

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I Nr. 71 vom 04.10.2002, S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012, S. 212)
- Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz) vom 8. Juli 2004 (BGBl. I Nr. 35 vom 14.07.2004, S. 1578), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I Nr. 43 vom 17.08.2010, S. 1163)
- Gesetz über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (Zuteilungsgesetz 2012) vom 07. August 2007 (BGBl. I Nr. 38 vom 10.08.2007, S. 1788)
- Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EE-WärmeG) vom 07. August 2008 (BGBl. I Nr. 36 vom 18.08.2008, S. 1658), zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I Nr. 71 vom 29.12.2011, S. 3034)
- Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) vom 19. März 2002 (BGBl. I Nr. 19 vom 22.03.2002, S. 1092), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vom 28. Juli 2011 (BGBl. I Nr. 42 vom 04.08.2011, S. 1634)
- Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I Nr. 4 vom 01.02.2010, S. 38)
- Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen – 2. BImSchV) vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 68 vom 18.12.1990, S. 2694), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I Nr. 66 vom 22.12.2010, S. 2194)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I Nr. 17 vom 20.03.1997, S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen am 26. November 2010 (BGBl. I Nr. 59 vom 30.11.2010, S. 1643)

Gesetzliche Grundlagen in der Umweltleistung IX „Beiträge zur Verbesserung des Immissionsschutzes“

- Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV) 30. Juli 1993 (BGBl. I Nr. 42 vom 07.08.1993, S. 1433), zuletzt geändert durch Art. 2 12 der Verordnung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 9. November 2010 (BGBl. I Nr. 56 vom 15.11.2010, S. 1504)
- Siebente Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub – 7. BImSchV) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I Nr. 145 vom 23.12.1975, S. 3133)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I Nr. 25 vom 11.06.1992, S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I Nr. 53 vom 29.10.2009, S. 2470)
- Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen – 10. BImSchV) vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I Nr. 62 vom 13.12.2010, S. 1849)
- Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) vom 05. März 2007 (BGBl. I Nr. 9 vom 15.03.2007, S. 289), geändert durch Art. 5 Abs. 3 der Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen vom 26. November 2010 (BGBl. I Nr. 59 vom 30.11.2010, S. 1643)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) vom 08. Juni 2005 (BGBl. I Nr. 33 vom 16.06.2005, S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 4 der Verordnung zur Neufassung der Gefahrstoffverordnung und zur Änderung sprengstoffrechtlicher Verordnungen vom 26. November 2010 (BGBl. I Nr. 59 vom 30.11.2010, S. 1643)
- Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen – 13. BImSchV) vom 20. Juli 2004 (BGBl. I Nr. 37 vom 23.07.2004, S. 1717), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Absicherung von Luftqualitätsanforderungen in der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen und der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 27. Januar 2009 (BGBl. I Nr. 5 vom 30.01.2009, S. 129)
- Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung – 14. BImSchV) vom 09. April 1986 (BGBl. I Nr. 13 vom 15.04.1986, S. 380)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I Nr. 27 vom 20.06.1990, S. 1036), geändert durch Art. 3 des ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 19. September 2006 (BGBl. I Nr. 44 vom 30.09.2006, S. 2146)
- Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) vom 14. August 2003 (BGBl. I Nr. 41 vom 19.08.2003, S. 1633), geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Absicherung von Luftqualitätsanforderungen in der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen und der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen vom 27. Januar 2009 (BGBl. I Nr. 5 vom 30.01.2009, S. 129)

Gesetzliche Grundlagen in der Umweltleistung IX „Beiträge zur Verbesserung des Immissionsschutzes“

- Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärm-schutzverordnung – 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991 (BGBl. I Nr. 45 vom 26.07.1991, S. 1588), geändert durch Art. 1 der ersten Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärm-schutzverordnung vom 09. Februar 2006 (BGBl. I Nr. 7 vom 13.02.2006, S. 324)
- Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen – 20. BImSchV) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I Nr. 31 vom 03.06.1998, S. 1174), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der immissionsschutzrechtlichen Verordnung zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 24. April 2012 (BGBl. I Nr. 17 vom 27.04.2012, S. 661)
- Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen – 21. BImSchV) vom 07. Oktober 1992 (BGBl. I Nr. 46 vom 13.10.1992, S. 1730), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der immissionsschutzrechtlichen Verordnung zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 24. April 2012 (BGBl. I Nr. 17 vom 27.04.2012, S. 661)
- Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung – 24. BImSchV) vom 04. Februar 1997 (BGBl. I Nr. 8 vom 12.02.1997, S. 172), geändert durch Art. 3 der Magnetschwebbahnverordnung vom 23. September 1997 (BGBl. I Nr. 64 vom 25.09.1997, S. 2329)
- Fünfundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-Industrie – 25. BImSchV) vom 08. November 1996 (BGBl. I Nr. 59 vom 20.11.1996, S. 1722)
- Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I Nr. 66 vom 20.12.1996, S. 1966)
- Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Artikel 1 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung und zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung – 27. BImSchV) vom 19. März 1997 (BGBl. I Nr. 18 vom 21.03.1997, S. 545), geändert durch Art. 11 des Zweiten Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (2. Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 03. Mai 2000 (BGBl. I Nr. 20 vom 10.05.2000, S. 632)
- Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren – 28. BImSchV) vom 20. April 2004 (BGBl. I Nr. 18 vom 28.04.2004, S. 614), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren vom 08. April 2011 (BGBl. I Nr. 16 vom 13.04.2011, S. 605)
- Neunundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Gebührenordnung für Maßnahmen bei Typprüfungen von Verbrennungsmotoren – 29. BImSchV) vom 22. Mai 2000 (BGBl. I Nr. 23 vom 25.05.2000, S. 735), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetz zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro (Siebtes Euro-Einführungsgesetz) vom 9. September 2001 (BGBl. I Nr. 47 vom 12.09.2001, S. 2331)

Gesetzliche Grundlagen in der Umweltleistung IX „Beiträge zur Verbesserung des Immissionsschutzes“

- Dreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I Nr. 10 vom 27.02.2001, S. 317), geändert durch Art. 3 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl. I Nr. 22 vom 29.04.2009, S. 900)
- Einunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV) vom 21. August 2001 (BGBl. I Nr. 44 vom 24.08.2001, S. 2180), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung zur Anpassung umweltrechtlicher Verordnungen an die Terminologie der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I Nr. 66 vom 22.12.2010, S. 2194)
- Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I Nr. 63 vom 05.09.2002, S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 6 Absatz 5 der Verordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinien 2002/44/EG und 2003/10/EG zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen 06. März 2007 (BGBl. I Nr. 8 vom 08.03.2007, S. 261)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) vom 06. März 2006 (BGBl. I Nr. 12 vom 15.03.2006, S. 516)
- Fünfunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung – 35. BImSchV) vom 10. Oktober 2006 (BGBl. I Nr. 46 vom 16.10.2006, S. 2218), geändert durch Art. 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 05. Dezember 2007 (BGBl. I Nr. 61 vom 07.12.2007, S. 2793)
- Sechsenddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote – 36. BImSchV) vom 29. Januar 2007 (BGBl. I Nr. 3 vom 07.02.2007, S. 60), geändert durch Art. 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote vom 17. Juni 2011 (BGBl. I Nr. 29 vom 24.06.2011, S. 1105)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) vom 02. August 2010 (BGBl. I Nr. 40 vom 05.08.2010, S. 1065)

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

- TA Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998, S. 503)
- TA Luft – Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBI.2002; Heft 25-29, S. 511bis 605)

Landesrecht:

- Handlungsempfehlungen für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL) vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008

Erläuterung der Teilnahmekriterien und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

Teilnahmekriterien	Erläuterung
X. Beiträge zur Verbesserung des Gewässerschutzes	
1. Deutliche Reduzierung des spezifischen (Frisch-)Wasserverbrauchs pro Tonne erzeugtem Produkt/Leistung	Die Reduzierung des spezifischen (Frisch-)Wasserverbrauchs kann z. B. durch Kreislaufführung von Brauchwasser, bei Einsatz von Wasseraufbereitungstechniken in diesen Kreisläufen, durch Einsatz wassersparender Technologien und/oder durch Senkung des Kühlwasser- bzw. Prozesswasserbedarfs durch technologische Maßnahmen erreicht werden.
2. Deutliche Unterschreitung der Grenzwerte der Abwasserordnung (AbwV)	Die Abwasserordnung bestimmt – zusammen mit Paragraph 57 WHG – die Anforderungen, die bei der Erteilung einer Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen zur AbwV bestimmten Herkunftsbereichen mindestens festzusetzen sind. Die Anhänge der AbwV (ausgenommen Einzelfallfestsetzung) enthalten die zulässigen Konzentrationswerte und Schadstofffrachten (Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle), geordnet nach Branchen und Herkunftsbereichen. Die Konzentrationswerte der Abwasserordnung sollten um mindestens 20 Prozent unterschritten werden.
3. Maßnahmen zur Reduzierung der Abwassereinleitungen bezogen auf Menge und/oder Schadstoffinhalte	Maßnahmen zur Reduzierung der Abwassereinleitungen können z. B. die betriebseigene Aufbereitung des Abwassers/Wiederverwendung des Abwassers oder die Substitution eingesetzter wassergefährdender durch weniger gefährliche Betriebsstoffe umfassen. (siehe auch Teilnahmekriterium VII/5.).
4. Deutliche Reduzierung der prioritären Stoffe im Bereich der Wasserpolitik	Die Beschreibung der in der Liste prioritärer Stoffe genannten Stoffe dient der Festlegung von Emissionskontrollen für Einleitungen in Gewässer und leistet damit einen Beitrag zur Bekämpfung gefährlicher Stoffe, von denen Gefährdungen der Umwelt und des Menschen ausgehen können. (siehe auch Teilnahmekriterium VII/6.) Im Einzelfall können Anforderungen an die Einleitung von Schadstoffen gestellt werden, die sich aus der Gewässergütebetrachtung ergeben. Dann sind diese Maßnahmen zur Reduzierung dieser Stoffe keine freiwilligen Maßnahmen.
5. Abminderung des Gefährdungspotenzials/der Gefährdungsstufe einer Anlage gemäß Paragraph 62 WHG	Dieses Kriterium wurde auch in der Umweltleistung VII „Reduzierung der Einsatzmenge gefährlicher Stoffe und Gemische“, Teilnahmekriterium VII/7., benannt und erläutert.
6. Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser	Die Nutzung unbelasteten Niederschlagswassers als Brauchwasser leistet einen Beitrag zur Schonung der Trink- und Grundwasservorräte. Der nachweisliche Nutzungsgrad von >50 Prozent des Frischwasserverbrauches sollte mindestens erreicht werden.
7. Sonstige herausragende Leistungen im Gewässerschutz	Weitere nicht genannte herausragende Leistungen im Gewässerschutz können hier aufgeführt werden.

Gesetzliche Grundlagen in der Umweltleistung X „Beiträge zur Verbesserung des Gewässerschutzes“

Europäisches Recht:

- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/ (ABl. L 140 vom 23.04.2009 S. 114) – sog. Wasser-Rahmen-Richtlinie (WRRL)

Bundesrecht:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2585), geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I Nr. 43 vom 17.08.2010, S. 1163)
- Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I Nr. 5 vom 25.01.2005, S. 114), zuletzt geändert Art. 1 des Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I Nr. 43 vom 17.08.2010, S. 1163)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I Nr. 28 vom 22.06.2004, S. 1108), durch Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012, S. 212)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (VwVwS) vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a vom 29. Mai 1999), zuletzt geändert am 27. Juli 2005 (BAnz. Nr. 142a vom 30. Juli 2005).

Landesrecht

- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8 vom 24.03.2011, S. 492)
- Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA Nr. 12 vom 31.3.2006, S. 183), zuletzt geändert am 24. Januar 2012 durch Berichtigung der Verordnung (GVBl. LSA, S. 40)
- Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO) vom 7. März 2007 (GVBl. LSA Nr. 4 vom 23.03.2007, S. 47)
- Verordnung über kommunales und Industrieabwasser bestimmter Branchen (Kommunalabwasserverordnung – KommAbwVO) vom 18. November 1997 (GVBl. LSA Nr. 53 vom 21.11.1997, S. 970)

Erläuterung der Teilnahmekriterien und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

Teilnahmekriterien	Erläuterung
XI. Beiträge zur Verbesserung des Natur- und Bodenschutzes	
1. Begrünung der Dachflächen des Betriebes	Die – teilweise als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme anerkannte – Begrünung von Dachflächen ist nicht nur ein Beitrag zum Schutz des Wasserhaushaltes (dort nicht aufgeführt) und der Wärmedämmung, sondern dient auch xerophilen (wärmeliebenden) Tierarten als Lebensraum. Mindestens 50 Prozent der betrieblichen Dachflächen sollten nachhaltig begrünt sein.
2. Maßnahmen zur Förderung des spezifischen Habitat- und Artenschutzes sowie zur Förderung des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“	Als bedeutende Maßnahmen im Naturschutz können z. B. die freiwillige Neuanlage von Biotopen auf der Betriebsfläche, die Errichtung von Nistmöglichkeiten, eine naturschutzgerechte Flächenbegrünung (Beispielmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt) oder Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionssicherheit des Naturhaushaltes angerechnet werden (z. B. Verwendung von ausschließlich standortgerechten einheimischen Arten bei Pflanzungen, die ggf. aus gerodeten Hecken der Region entnommen werden können). Sofern durch das Unternehmen Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ (FFH-RiLi 92743/EWG, Paragraphen 31-36 BNatSchG) explizit gefördert werden, kann dies ebenfalls als Leistung gelten. Auch langjähriges Engagement im Naturschutz kann Anerkennung finden. Bei Abgrabungen kann als anerkanntenswerte Naturschutzmaßnahme die Schaffung temporärer Lebensräume in den aktiven Abbaufeldern unter Berücksichtigung spezifischer Reproduktionsräume entsprechend der vorkommenden Arten als anerkanntenswerte Leistung gelten. Im Einzelfall können vorbildliche Renaturierungsmaßnahmen, die deutlich über das rechtlich geforderte Maß hinaus gehen, angerechnet werden. Sofern es sich um gesetzlich vorgeschriebene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Paragraf 15 II BNatSchG) handelt, können diese Leistungen nicht anerkannt werden.
3. Wiedernutzung von Gebäuden	Die Weiter- und Umnutzung bestehender Gebäude leistet einen Beitrag zum Ressourcenschutz, da Neuversiegelungen vermieden werden und mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird (Paragraf 1 a II 1 BauGB). Mindestens 50 Prozent der betrieblichen Gebäude sollten wiedergenutzt werden.
4. Ansiedlung auf Altstandorten/Industrie- und Gewerbebrachen (Flächenrecycling)	Die Revitalisierung ehemals gewerblich-industriell genutzter Flächen (sog. Flächenrecycling) stellt gerade in Sachsen-Anhalt einen wichtigen Umweltaspekt dar, weswegen Unternehmen, die sich nicht auf der sogenannten grünen Wiese neu ansiedeln, dies als Leistung anführen können.

Erläuterung der Teilnahmekriterien und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

Teilnahmekriterien	Erläuterung
5. Maßnahmen zur Altlastensanierung bei Baumaßnahmen	Freiwillige Maßnahmen zur Altlastensanierung im Zuge von Bauvorhaben können als Leistung benannt werden. Behördlich angeordnete Maßnahmen der Sanierung (Paragrafen 2 VII, 10 BBodSchG) sowie sonstige behördlich angeordnete Maßnahmen nach dem BBodSchG (vgl. Paragraph 24 I 1 BBodSchG) des zur Durchführung Verpflichteten werden nicht anerkannt.
6. Maßnahmen, die über die Anforderungen des BBodSchG hinausgehen	Nach Paragraph 4 III 1 BBodSchG haben die Verpflichteten schädliche Bodenveränderungen so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Über dieses Anforderungsprofil hinausgehende Maßnahmen des Bodenschutzes können anerkannt werden (z. B. Begrünung von großflächig brachliegenden Betriebsflächen zur Verhinderung von Bodenerosionen).
7. Durchführung von freiwilligen Entsiegelungsmaßnahmen	Freiwillige Maßnahmen der Entsiegelung versiegelter Flächen können anerkannt werden. Entsiegelung aus Anlass von rechtlichen Verpflichtungen (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Paragraph 15 II BNatSchG und Entsiegelungen auf behördliche Anordnung nach Paragraph 5 S. 2 BBodSchG) und solche, die zum Zwecke der Baureifmachung erfolgen, sind hingegen nicht anerkennungsfähig.
8. Sonstige herausragende Leistungen im Natur- und Bodenschutz	Weitere herausragende Leistungen im Natur- und Bodenschutz können hier benannt werden.

Gesetzliche Grundlagen in der Umwelteleistung XI „Beiträge zur Verbesserung des Natur- und Bodenschutzes“

Naturschutz- und Landschaftspflegerecht

Europäisches Recht:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992 S. 7) – sog. FFH-Richtlinie, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006 S. 368)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (ABl. L 20 vom 26.1.2010 S. 7)

Bundesrecht:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2542), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes vom 06. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 7 vom 13.02.2012, S.148)
- Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz - BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I Nr. 50 vom 07.05.1975, S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I Nr. 40 vom 05.08.2010, S. 1050)
- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005, S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2542)

Landesrecht

- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27 vom 16.12.2010, S. 569)
- Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Öko-Konto-Verordnung) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA Nr. 5 vom 26.01.2005, S. 24), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2011 (GVBl. LSA Nr. 13 vom 22.06.2011, S. 609)

Gesetzliche Grundlagen in der Umwelteleistung XI „Beiträge zur Verbesserung des Natur- und Bodenschutzes“

Bodenschutzrecht

Europäisches Recht

- keine relevanten Bezüge

Bundesrecht

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I Nr. 16 vom 24.03.1998, S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012, S. 212)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I Nr. 36 vom 16.07.1999, S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverordnung - GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I Nr. 6 vom 10.02.1995, S. 114) – sog. Bodenschutzlast-VO
- Bekanntmachung über Methoden und Maßstäbe über die Ableitung der Prüf- und Maßnahmenwerte nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BAnz. Nr. 161a vom 28. August 1999)

Landesrecht

- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt – BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA Nr. 21 vom 08.04.2002, S.214); zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA Nr. 24 vom 21.12.2009, S.700)

Erläuterung der Teilnahmekriterien und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

Teilnahmekriterien	Erläuterung
XII. Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Einsatz erneuerbarer Energien	
1. Energiemanagementsystem gemäß DIN EN ISO 50 001	<p>Mit dem Aufbau und der Umsetzung des Energiemanagementsystems werden Systeme und Prozesse bzgl. der Energieeffizienz verbessert. Durch ein systematisches Energiemanagement soll dies zur Kosten- und Treibhausgasemissionssenkung führen. Das Vorhandensein eines zertifizierten Energiemanagementsystems gemäß DIN EN ISO 50 001 kann dann als Umweltleistung anerkannt werden, wenn erklärt wird, dass keine Vergünstigungen aus dem EEG, EnergieStG und StromStG in Anspruch genommen wurden bzw. werden.</p> <p>Kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang 1 der Verordnung (E6) Nr. 800/2008 vom 6.8.2008 (ABl. L214 vom 9.8.2008, S. 3) in der jeweils aktuellen Fassung sind von dieser Einschränkung ausgenommen. Im Falle des EEG beschränkt sich diese Ausnahme auf kleinere und mittlere Unternehmen, die weniger als 10 Gigawattstunden pro Jahr verbrauchen.</p>
2. Green Building Zertifizierung nach DGNB	<p>Die Deutsche Gesellschaft für nachhaltiges Bauen e. V. (DGNB) hat in Kooperation mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) eine Zertifizierung als Instrument zur Planung und Bewertung von nachhaltigen Gebäuden entwickelt. Mit dem DGNB-Zertifikat können Investoren und Bauherren die Qualität ihrer nachhaltigen Bauprojekte aussagekräftig belegen und somit messbar machen. Dies betrifft Bauwerke in der Planungs- und Bauphase als auch fertiggestellte Gebäude. Die Zertifizierung basiert auf dem Gedanken einer integralen umweltbewussten Planung, die frühzeitig die Ziele des nachhaltigen Bauens definiert und fixiert, um diese in der Folge umzusetzen. Bauherren, die für ihre neu zu errichtenden Gebäude eine Zertifizierung durchlaufen bzw. diese bereits erhalten haben (Prädikate in Gold, Silber, Bronze) können dies als Leistung benennen.</p>
3. Hohe Einsatzquote regenerativer Energieträger (Energie aus erneuerbaren Energieträgern) und Kraft-Wärme-Kopplung	<p>Um dieses Kriterium zu erfüllen, sollten mind. 10 Megawattstunden pro Jahr oder mind. 50 Prozent des Gesamtenergiebedarfes der Anlage durch regenerative Energieträger und nachwachsende Rohstoffe (vgl. Paragraph 3 I der 1. BImSchV) bzw. durch Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt werden. Dazu zählen dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Energieträgern, auch Fern-/Nahwärme-/kältenetze, wenn sie ganz oder überwiegend auf Energie aus erneuerbaren Energieträgern beruhen und Wärmepumpenanlagen. (siehe auch Teilnahmekriterien XII/5. und XII/6.) Neben der Eigenerzeugung können auch (Contracting-) Verträge mit ökozertifizierten Stromhändlern oder Gasversorgern angerechnet werden.</p>

Erläuterung der Teilnahmekriterien und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

Teilnahmekriterien	Erläuterung
4. Unterschreitung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV 2009) bei Neubau und bei Sanierung	Der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, etc. sollte den Wert des Jahres-Primärenergiebedarfes der Ausführung des Referenzgebäudes (Anlage 2, Tabelle 1 EnEV), um nicht mehr als 30 Prozent bei Sanierungen überschreiten bzw. um mindestens 10 Prozent bei Neubauten unterschreiten. Die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfläche von Nichtwohngebäuden (Anlage 2, Tabelle 2 EnEV) sollten bei Sanierungen um nicht mehr als 30 Prozent überschritten bzw. um mindestens 10 Prozent bei Neubauten unterschritten werden. Dann kann das Kriterium als Leistung anerkannt werden. Die Berechnungen müssen nach einem der in Anlage 2, Nummer 2 oder 3 EnEV genannten Verfahren erfolgen.
5. Deutliche Reduzierung des Heizenergieverbrauches pro m ² Betriebsgebäudefläche (bei Sanierung bestehender Gebäude)	Eine deutliche Reduzierung des Heizenergieverbrauches kann u. a. durch Energieeinsparmaßnahmen (Nutzungsverhalten; Lüftungsdauer; Nachtabsenkung, Reduzierung langer Wärmewege, etc.) und Dämmmaßnahmen in betrieblichen Gebäuden und Einrichtungen erzielt werden. Das Kriterium wird anerkannt, wenn der Wärmebedarf um ca. 20 Prozent gesenkt und durch eine aussagekräftige Bilanzierung nachgewiesen wird.
6. Deutliche Reduzierung des Elektroenergieverbrauches	Hierzu zählen z. B. die konsequente Ausstattung der gesamten Beleuchtung mit Energiesparlampen oder der Einsatz von energiesparenden Beleuchtungssystemen oder Präsenzmeldern und Zeitschaltuhren, tageslichtabhängige Beleuchtungssteuerung, Optimierung von Druckluftnetzen und -erzeugungsanlagen, Einsatz von Hochwirkungsgrad-Elektromotoren, Einsatz von Motoren mit elektronischer Drehzahlregelung bei überwiegendem Teillasteinsatz, Pumpeneinsatzoptimierung, Einsatz energieoptimierter Lüftersysteme, etc.. Weiterhin bieten sich insbesondere technische Maßnahmen zur Optimierung der Verfahrens-/Prozessabläufe oder Investitionen in neue, energiesparende Anlagen/Maschinen an.
7. Deutliche Reduzierung des spezifischen Energieeinsatzes pro Tonne erzeugtem Produkt/Leistung	Eine deutliche Reduzierung des spezifischen Energieeinsatzes kann u. a. durch Wärme-Rückgewinnungsanlagen, Optimierung von Industrieöfen, verstärkter Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung, Optimierung innerbetrieblicher Logistikprozesse, eine bessere Auslastung der Maschinenlaufzeiten, Nutzung der Abwärme von Kompressoren zu Heizzwecken oder Optimierung von Gar- und Backprozessen erzielt werden. (siehe auch Teilnahmekriterium XII/3.)
8. Reduktion des spezifischen CO ₂ -Ausstoßes pro Tonne erzeugtem Produkt/Leistung	Durch den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Energieträgern für Strom, Wärme und Kraftstoffe können Emissionen vermindert werden. Auch Contracting-Modelle für die Industrie, die auf den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen zielen, bieten interessante Möglichkeiten sowohl CO ₂ -Emissionen als auch Kosten zu senken. (siehe auch Umweltleistung IX und Teilnahmekriterium XII/3. bis 5.)

Erläuterung der Teilnahmekriterien und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

Teilnahmekriterien	Erläuterung
9. Sonstige herausragende Leistungen zur Energieeinsparung und zum Einsatz von Energie aus erneuerbaren Energieträgern	Weitere herausragende Leistungen zur Energieeinsparung und zum Einsatz von Energie aus erneuerbaren Energieträgern können hier benannt werden.

Gesetzliche Grundlagen in der Umweltschutz XII „Maßnahmen zur Energieeinsparung und zum Einsatz erneuerbarer Energien“

Europäisches Recht:

- keine relevanten Bezüge

Bundesrecht:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I Nr. 71 vom 04.10.2002, S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29.02.2012, S. 212)
- Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I Nr. 4 vom 01.02.2010, S. 38)
- Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I Nr. 49 vom 31.10.2008, S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 69 des Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I Nr. 71 vom 29.12.2011, S. 3034)
- Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EE-WärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I Nr. 36 vom 18.08.2008, S. 1658), zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I Nr. 71 vom 29.12.2011, S. 3034)
- Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG) vom 19. März 2002 (BGBl. I Nr. 19 vom 22.03.2002, S. 1092), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vom 28. Juli 2011 (BGBl. I Nr. 42 vom 04.08.2011 S. 1634)
- Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energiesparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007 (BGBl. I Nr. 34 vom 26.07.2007, S. 1519), geändert durch Art. 1 der Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I Nr. 23 vom 30.04.2009, S. 954)
- Gesetz über die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (Energiebetriebene-Produkte-Gesetz - EBPG) vom 27. Februar 2008 (BGBl. I Nr. 7 vom 06.03.2008, S. 258), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes vom 16. November 2011 (BGBl. I Nr. 58 vom 24.11.2011, S. 2224)
- Energiesteuergesetz zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (EnergieStG) vom 15. Juli 2006 (BGBl. I Nr. 33 vom 19.07.2006, S. 1534), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I Nr. 8 vom 08.03.2011, S. 282)

Landesrecht

- keine relevanten Bezüge

Erläuterung der Teilnahmekriterien und Hinweise auf gesetzliche Grundlagen

Teilnahmekriterien	Erläuterung
XIII.Übergreifende Umweltleistungen	
1. Forschung zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes	Die Durchführung von Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes, z. B. im Rahmen von Kooperationsprojekten Wirtschaft-Wissenschaft, oder durch Betreuung von Hochschulabschlussarbeiten mit betrieblichen Themenstellungen, können als Umweltleistung angeführt werden.
2. Umweltdeklaration für Bauprodukte	Umweltdeklarationen für Bauprodukte enthalten ökobilanzbasierte Indikatoren, die den Beitrag zum Treibhauseffekt und zur Ressourcennutzung beschreiben, wie auch zur Versauerung, Überdüngung, Smogbildung und, wenn relevant, zu Flächennutzung und jeweils spezifischen toxischen Wirkungen auf Menschen und Ökosysteme. Die Deklarationen können auch Aussagen zu besonders umweltschonenden Produktentwicklungen enthalten sowie Hinweise auf besondere Nutzungsregeln, die der Umwelt zu Gute kommen. Derartig deklarierte Bauprodukte sollten überwiegend eingesetzt werden.
3. aktive Mitarbeit bei der Umsetzung von branchenspezifischen Umweltschutzkonzepten bzw. -vereinbarungen	Die Mitwirkung des Unternehmens bei der Erstellung und erfolgreichen Umsetzung von branchenspezifischen Umweltkonzepten bzw. -vereinbarungen mit signifikanten Umweltwirkungen ist eine freiwillige Umweltleistung und gilt als Teilnahmekriterium. Die erzielten positiven Umweltwirkungen sowie der Mitwirkungsanteil sind nachvollziehbar darzustellen.
4. Förderung von Umweltschutzprojekten	Der Einsatz z. B. von betrieblichen Ressourcen (Humanressourcen, Produktionsmittel, etc.) zum Zwecke der Förderung von außerbetrieblichen Umweltschutzprojekten, deren Umweltwirkung in Sachsen-Anhalt eintritt, können als Umweltleistung benannt werden.



Grundlagen in der Umweltleistung XIII „Übergreifende Umweltleistungen“

- ISO Norm zur EPD von Bauprodukten 21930 im ISO/TC59/SC17 „Nachhaltiges Bauen“
- Nachhaltigkeit von Bauwerken - Umweltdeklarationen für Produkte - Regeln für Produktkategorien; Deutsche Fassung FPrEN 15804:2011 (Entwurf)